



Märkische Entsorgungsanlagen-
Betriebsgesellschaft mbH

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

für das Vorhaben

„Deponie Röthehof – Ertüchtigung und Erweiterung der SAD Röthehof um einen Deponieabschnitt der Deponieklasse III (2023)“

Rev01

Antragstellerin: Märkische Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft mbH
Tschudistraße 3
14476 Potsdam

Verfasserin: GfBU-Consult
Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH
Mahlsdorfer Straße 61b
15366 Hoppegarten / OT Hönow
Bearbeiter/in: Lisa Schneider

Rev01: **Heike Schönherr**

Projektnummer: 2022_C001

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2	Rechtliche Grundlagen	9
1.3	Methodisches Vorgehen	10
1.4	Untersuchungsraum	13
2	Beschreibung des Vorhabens und seiner relevanten Wirkfaktoren	15
2.1	Übersicht über das Vorhaben	15
2.2	Relevante Wirkfaktoren	15
2.2.1	Baubedingte Wirkfaktoren	15
2.2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	15
2.2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	16
3	Relevanzprüfung	16
3.1	Ausgewertete Daten	16
3.2	Pflanzenarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie	16
3.3	Tierarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie	17
3.3.1	Säugetiere	17
3.3.2	Amphibien	17
3.3.3	Reptilien	18
3.3.4	Fische	19
3.3.5	Käfer	19
3.3.6	Libellen	19
3.3.7	Schmetterlinge	20
3.3.8	Weichtiere	20
3.4	Europäische Vogelarten	20
4	Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen	27
4.1	Zauneidechse	27
4.2	Fledermäuse	29
4.3	Brutvögel	32
4.3.1	Feldlerche	32
4.3.2	Gelbspötter	35
4.3.3	Neuntöter	39

4.3.4	Saatkrähe	41
4.3.5	Gilde 1 „Gehölzfreibrüter“	44
4.3.6	Gilde 2 „an Gewässer und deren Ufervegetation gebundene Arten“	47
4.3.7	Gilde 3 „Höhlenbrüter (Baum und Gebäude)“	50
4.3.8	Gilde 4 „Offenlandbrüter“	54
5	Zusammenfassung	58
6	Quellenverzeichnis	60

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: gesamte Deponiefläche (grau = Plangenehmigungsbescheid vom 18.12.2019; lila = zusätzliche Flächeninanspruchnahme)	8
Abbildung 2: Schematische Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Prüfung [7]	12
Abbildung 3: Lage des Plangebietes (in grau)	13
Abbildung 4: Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0; © Geoportal Berlin, dl-de/by-2-0, abgerufen 19.09.2023)	14
Abbildung 5: Vorkommen der Brutvögel, Zauneidechsen und Amphibien im Untersuchungsgebiet (rote Umrandung = Plangebiet / Betriebsgelände inkl. Altkörper, inkl. Plangenehmigungsbereich 2019; lila Umrandung = Plangebiet der Erweiterung, orange Umrandung = 500 m-Radius aus 2019; grün gestrichelt = Begrenzung des UG nach Norden, des jetzigen Planfeststellungsverfahrens)	22

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Begehungszeiträume und Witterungsverhältnisse [12]	18
Tabelle 2: Zauneidechsenfunde während der Begehung [12]	19
Tabelle 3: Begehungstermine für die Brutvogelkartierung [12]	20
Tabelle 4: Im Untersuchungsgebiet und Plangebiet nachgewiesene Brutvogelarten [12] ...	23
Tabelle 5: Zuordnung der Brutvogelarten einer Einzelbetrachtung bzw. zu den definierten Gildearten 1-4 (grau dargestellte Vögel zeigen die Reduzierung der Revieranzahl durch die Untersuchungsgebietsanpassung)	25

Anhang

Anhang 1 Bestandskarte Nachkartierung Fauna 2023

Anhang 2 Bestands- und Konfliktplan Erweiterung Deponieabschnitt

Anhang 3 Konfliktplan 2019

Anhang 4 Maßnahmenplan 2019

Anhang 5 Maßnahmenplan aktuell

Hinweis Rev01 2024

Alle Änderungen in vorliegender Rev01 sind grau hinterlegt.

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Märkische Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft mbH (MEAB) plant den Altstandort der Deponie Röthehof in einem Teilbereich als Deponie der Deponieklasse DK III gemäß Deponieverordnung (DepV) zu ertüchtigen und zu erweitern.

Der Standort wurde erstmals 1924 zur Ablagerung von Siedlungsabfällen, später für Aschen des Berliner Bezirks Charlottenburg genutzt. 1979 wurde eine Nutzungsgenehmigung für die vorhandene Aschehalde zur Einlagerung von Schadstoffen erteilt. Seit 1981 wird der Standort erst durch die VEB (B) Potsdam und jetzt durch die MEAB (hervorgegangen aus der VEB Potsdam) zur Ablagerung von Sonderabfällen betrieben. Der Einlagerungsbetrieb wurde 2005 aufgrund fehlender Basis- und Oberflächenabdichtung und der höheren gesetzlichen Anforderungen an eine DK III Deponie beendet.

Am Standort wurde 1994 unterhalb der Deponie ein Grundwasserschaden festgestellt. 2003 wurde ein Grundwasserschaden im Abstrombereich nachgewiesen. Zur Grundwassersicherung ist seit 2010 eine Grundwasserreinigungsanlage im Betrieb.

Die Ertüchtigung und Erweiterung der SAD Röthehof um einen Deponieabschnitt der Deponieklasse III sieht die Errichtung eines kombinierten Basis- und Oberflächenabdichtungssystems aufgelagert auf dem Deponiealtkörper auf einer Fläche von ca. 8,6 ha (2D) bzw. ca. 8,8 ha (3D) sowie hieran östlich angrenzend die Errichtung eines Basisabdichtungssystems auf gewachsenem Boden (ehemals mit Aschen belegte Ablagerungsfläche nach erfolgtem Rückbau) auf einer Fläche von ca. 3,2 ha (2D/3D) vor. Aus den beiden v.g. zusammenhängenden Abdichtungsbereichen wird eine Gesamtabfallablagerungsmenge von ca. 1,24 Mio. m³ generiert.

Genehmigungsrechtlich ist für die Errichtung und den Betrieb der Erweiterung der SAD Röthehof die Durchführung eines abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) notwendig.

Die Errichtung des Deponieabschnittes zur Erweiterung ist sowohl auf dem Altkörper, als auch auf gewachsenem Baugrund geplant.

Der Antrag auf Planfeststellung gemäß § 35 Abs. 2 KrWG beinhaltet gemäß Erläuterungsbericht zum Planfeststellungsverfahren einen

Antrag auf Errichtung und Betrieb zur Erweiterung der Deponie der Deponieklasse III nach DepV für ein Abfallablagerungsvolumen von ca. 1,24 Mio. m³ bestehend aus:

1. Bauabschnittsweise Herstellung des Bauplanums zur Aufbringung der Basisabdichtung inkl. Randdamm durch Bodenab- und -auftrag.
2. Annahme und Einbau von Deponieersatzbaustoffen mit den Zuordnungswerten gemäß Anhang 3, Tab. 2, Spalte 5 DepV in einem Umfang von 496.000 m³ zur

Profilierung bzw. Herstellung des Bauplanums (ca. 469.000 m³ bereits Bestandteil der Plangenehmigung 2019).

3. Vervollständigung / Ergänzung der geologischen Barriere mit einem Gesamtumfang von ca. 11,8 ha (2D) bzw. 12,0 ha (3D).
4. Herstellung eines kombinierten Basis- und Oberflächenabdichtungssystems der Deponieklasse DK III mit einem Gesamtumfang von ca. 8,6 ha (2D) bzw. ca. 8,8 ha (3D).
5. Errichtung des Basisabdichtungssystems der Deponieklasse III mit einem Gesamtumfang von ca. 3,2 ha (2D/3D). (lila Fläche)
6. Errichtung des Sickerwasserfangs- und -ableitungssystems, einschl. Sickerwasser-speicherbecken mit einem Gesamtspeichervolumen von 1.800 m³.
7. Nutzung der vorhandenen technologisch notwendigen Infrastruktur, wie Zuwegung und Elektroinstallation sowie des Eingangsbereiches (Waage, Annahme- und Sozialgebäude).
8. Errichtung der notwendigen Infrastrukturanlagen zur Erschließung (Betriebswege, Ver- und Entsorgungsanlagen).
9. Betrieb der Deponie nach Deponieklasse III gemäß DepV mit Einlagerung der Abfälle gemäß beantragten Abfallannahmekatalog mit einer Ablagerungskapazität von ca. 1,24 Mio. m³ bzw. ca. 1,61 Mio. Mg.
10. Sicherung und Rekultivierung des DK III - Erweiterungsabschnittes nach Beendigung der Ablagerungsphase inkl. Errichtung der dafür notwendigen Anlagen der Oberflächenabdichtung und der Oberflächenentwässerung auf einer Fläche von 11,8 ha (2D) bzw. 11,9 ha (3D) sowie Errichtung des Betriebsweges (Randweg) entlang der östlichen Grenze in einem Umfang von ca. 0,7 ha.
11. Antrag auf Abweichung von der Schichtmächtigkeit der Basisentwässerungsschicht (Basisabdichtung) von 0,50 m gemäß Anhang 1 Tab. 1 DepV und DIN 19667 auf eine Schichtmächtigkeit von 0,30 m unter Bezug auf Anhang 1 Tab. 1, Fußnote 3 DepV und einen Wasserdurchlässigkeitsbeiwert $k_f \geq 1,0 \times 10^{-2}$ m/s sowie Antrag auf Abweichung von den max. Zulaufängen zum Sickerwasserdrän $\leq 15,00$ m gemäß DIN 19667 auf 105,0 m.
12. Antrag auf Einsatz von geeigneten Deponieersatzbaustoffen für die Herstellung der
 - a. Trag- und Ausgleichsschicht der Basisabdichtung.
 - b. Basisentwässerungsschicht.
 - c. filterstabilen, mineralischen Trennschicht der Basisabdichtung.
 - d. Trag- und Ausgleichsschicht der Oberflächenabdichtung.
 - e. mineralischen Entwässerungsschicht der Oberflächenabdichtung.

13. Antrag auf Anpassung der gem. Plangenehmigung vom 18.12.2019 genehmigten Deponiekubatur (Altkörper) auf den verbleibenden und zu sichernden Altkörperflächen (ca. 6,3 ha 2D bzw. ca. 6,6 ha 3D) bedingt durch die Integration der Deponieertüchtigung und -erweiterung

Bei den einzulagernden Abfällen handelt es sich vorrangig um gefährliche Abfälle im Sinne der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV). Neben den gefährlichen Abfällen sind nicht gefährliche Abfälle enthalten, die für eine Ablagerung auf einem Deponieabschnitt der Deponieklasse III gemäß § 6 (3) Satz 1 der DepV zugelassen sind.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange während der Eingriffe für die Realisierung der geplanten Erweiterung sowie die Anpassung der Deponiekubatur (zwischen blauer und orangefarbener Abgrenzung B2) und die Herstellung eines kombinierten Basis- und Oberflächenabdichtungssystems (orangefarbene Abgrenzung B1) (Siehe Abbildung 1 und Anhang 2) wird zur Ermittlung der Auswirkungen auf die vorhandenen europarechtlich geschützten Arten und zur Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG [1]) ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag verfasst.

Die Auswirkungen für die Plangenehmigung von 2019 wurden bereits im Konflikt- und Maßnahmenplan abgearbeitet, siehe hierzu auch Anhang 3 und 4. Jedoch wurden nicht alle vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, wie z.B. die Maßnahme 7A_{CEF} auf allen Flächen umgesetzt. Die Habitate für Zauneidechsen sind im südwestlichen Bereich vorzufinden. Anhang 5

Die meisten Maßnahmen der Plangenehmigung 2019 behalten ihre Gültigkeit und werden berücksichtigt. Die auf der Erweiterungsfläche geplanten Maßnahmen müssen ersatzweise auf anderen Flächen außerhalb / angrenzend an das Betriebsgelände durchgeführt werden (siehe Anhang 5). Für die Maßnahme 10A_{FCS} (flächige Anpflanzung von Gehölzhabitaten für Gebüsch brütende Vogelarten und Insekten) sind Flächen südlich des Deponiegeländes vorgesehen (Flurstücke 24, 30 und 32, Eigentum der MEAB), ggf. auch Teile der Flur 005 der Gemarkung Ketzin, ebenfalls Eigentum der MEAB. Die Errichtung der geplanten Ersatzhabitate für Zauneidechsen (Maßnahme 7A_{CEF}) auf der Erweiterungsfläche ist aus fachlicher Sicht nicht mehr erforderlich. Während der Zauneidechsenkartierung konnten keine Individuen dieser Art auf der Erweiterungsfläche nachgewiesen werden; diese wurden bereits im Rahmen vorangegangener Verfahren abgesammelt und in den südwestlichen Randbereich umgesiedelt.

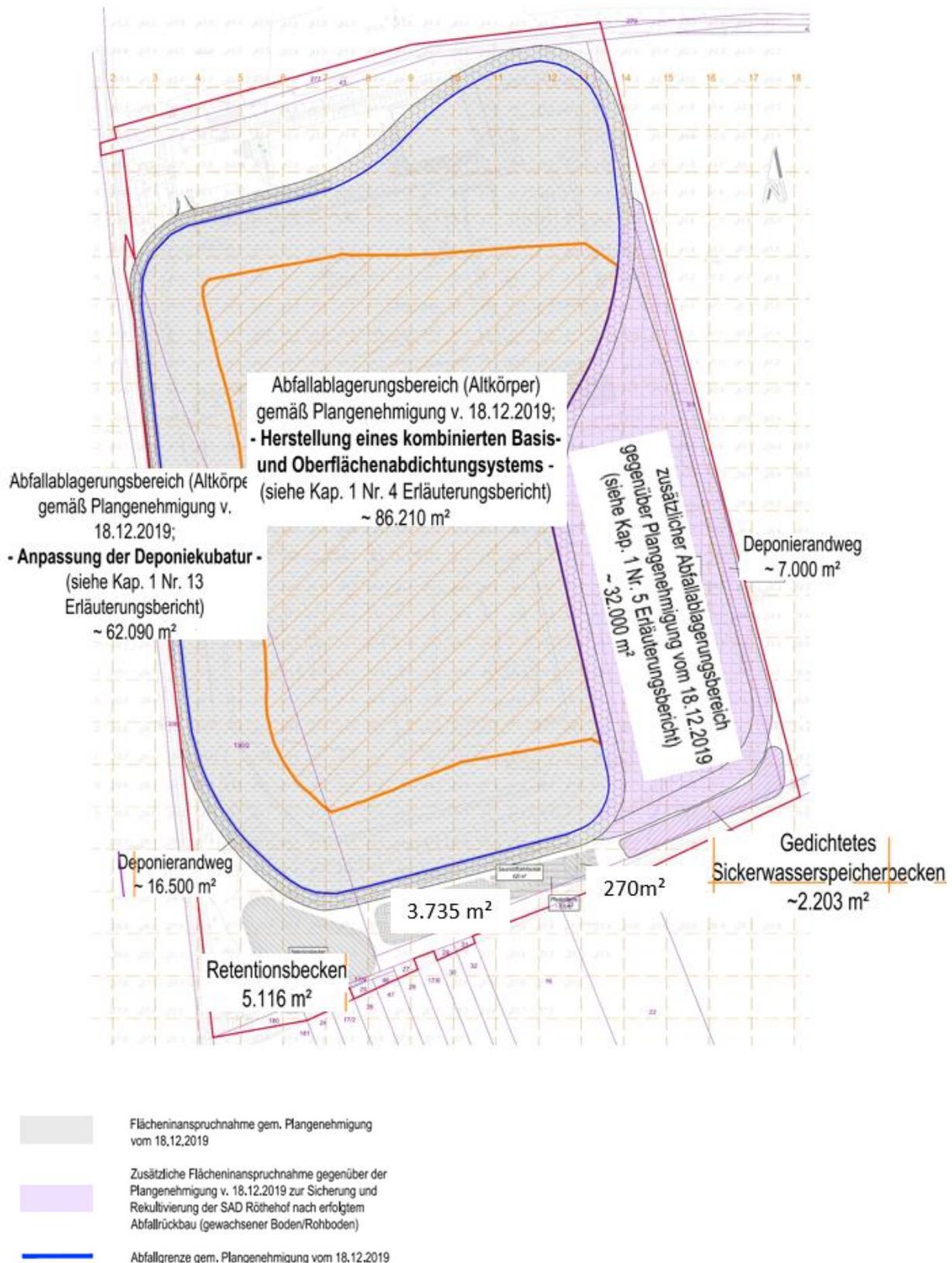


Abbildung 1: gesamte Deponiefläche (grau = Plangenehmigungsbescheid vom 18.12.2019; lila = zusätzliche Flächeninanspruchnahme)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Der Artenschutz ist sowohl europarechtlich in der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) [2] und der 2009/147/EG RL (VSchRL – Vogelschutz-Richtlinie) [3] als auch national im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), in den Landesnaturschutzgesetzen und der Bundesartenschutz-Verordnung (BArtSchV) [4] verankert. Entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG, zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert) ist der Artenschutz zu berücksichtigen, was nachfolgend in Form eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zusammengefasst wird.

Demnach werden alle besonders und streng geschützten Arten innerhalb der artenschutzrechtlichen Prüfung behandelt. Zu diesen zwei Gruppen zählen alle europäischen Vogelarten sowie die Arten gemäß Anhang IV der FFH-RL.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

Nr. 1 bestimmt ein Tötungsverbot, Nr. 2 ein Störungsverbot und Nr. 3 das Beschädigungsverbot von Ruhestätten.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten als „besonders geschützte Arten“:

- Arten des Anhangs A und B der EG-Artenschutzverordnung [5]
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten im Sinne des Artikel 1 der VSch-Richtlinie
- die in Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführten Arten.

Davon gehören zu den zusätzlich „streng geschützten Arten“ gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführten Arten.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind bei Vorliegen eines zugelassenen Eingriffes (§ 15 BNatSchG) die Verbotstatbestände bei Arten aus dem Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) oder europäische Vogelarten i. S. d. Art. 1 VSchRL nur relevant, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erfüllt wird. Andere besonders geschützte Arten sind im Falle eines Eingriffes nicht vom Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbot betroffen.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen i.S.v. § 44 Abs. 1 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bewältigt und gewährt werden bzw. eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG beantragt werden. Hierbei ist u.a. abzusichern, dass der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert wird und z.B. zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen.

Das Brandenburgische Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) [6] enthält keine abweichenden Vorgaben bezüglich des Artenschutzes im Vergleich zum Bundesnaturschutzgesetz, sodass die vorher erwähnten Regelungen ohne Vorbehalt oder Abweichungsmöglichkeit auf Ebene des Bundeslandes als Vorgabe dienen.

1.3 Methodisches Vorgehen

Mit diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, wurde die Betroffenheit der kartierten und potentiell vorkommenden Arten einer Prüfung unterzogen. Hierbei wurde sich an den Hinweisen des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung [7] orientiert. Vor dem Hintergrund der geplanten Eingriffe ist es möglich, die im Kapitel 2.2 aufgeführten Wirkfaktoren und deren Wirkweise auf die im Plangebiet vorkommenden Arten zu analysieren. Dabei wird Bezug auf die in § 44 Abs. 1 BNatSchG benannten Verbotstatbestände genommen. Dazu zählt das Tötungsverbot (Nr. 1), das Störungsverbot (Nr. 2) und das Beschädigungsverbot der Ruhestätten (Nr. 3).

Für den Artenschutzfachbeitrag werden dabei drei Arbeitsschritte festgelegt:

Zu Beginn erfolgt eine Relevanzprüfung (Kapitel 3.2 und 3.3). Prinzipiell sind alle vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL, alle vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 VSchRL und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 und 2 BNatSchG aufgeführt sind, in Betracht zu ziehen. Da Rechtsverordnungen im Sinne von § 54 Abs. 1 und 2 BNatSchG fehlen, findet der letzte Punkt keine Berücksichtigung.

Die Relevanzprüfung soll dabei zunächst die europarechtlich geschützten Arten, für die eine verbotstatbestandliche Betroffenheit ausgeschlossen werden kann, herausfiltern [7]:

- die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore, Trockenrasen, Gewässer),
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich

relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Nachdem ermittelt wurde, welche Arten für eine Untersuchung relevant sind, erfolgt eine Konfliktanalyse. Dabei wird untersucht, ob bestimmte Arten im Zuge des Vorhabens von Verbotstatbeständen (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) betroffen sind. Dies erfolgt für Arten des Anhangs IV der FFH-RL in einer Art-für-Art-Betrachtung, sofern die Bestands- und Betroffenheitssituation bei mehreren Arten nicht ähnlich ist.

Nachdem die möglichen Auswirkungen innerhalb der Konfliktanalyse ermittelt wurden und die Verbotstatbestände nicht vorab ausgeschlossen werden können, sind Vermeidungs- sowie vorgezogene Maßnahmen, sogenannte CEF-Ausgleichsmaßnahmen (continued ecological functionality measures), bzw. nicht vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu bestimmen.

Gemäß § 44 Abs.5 BNatSchG sind für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. nicht zu berücksichtigen.

Die Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Prüfung wird in Abbildung 2 grafisch dargestellt.

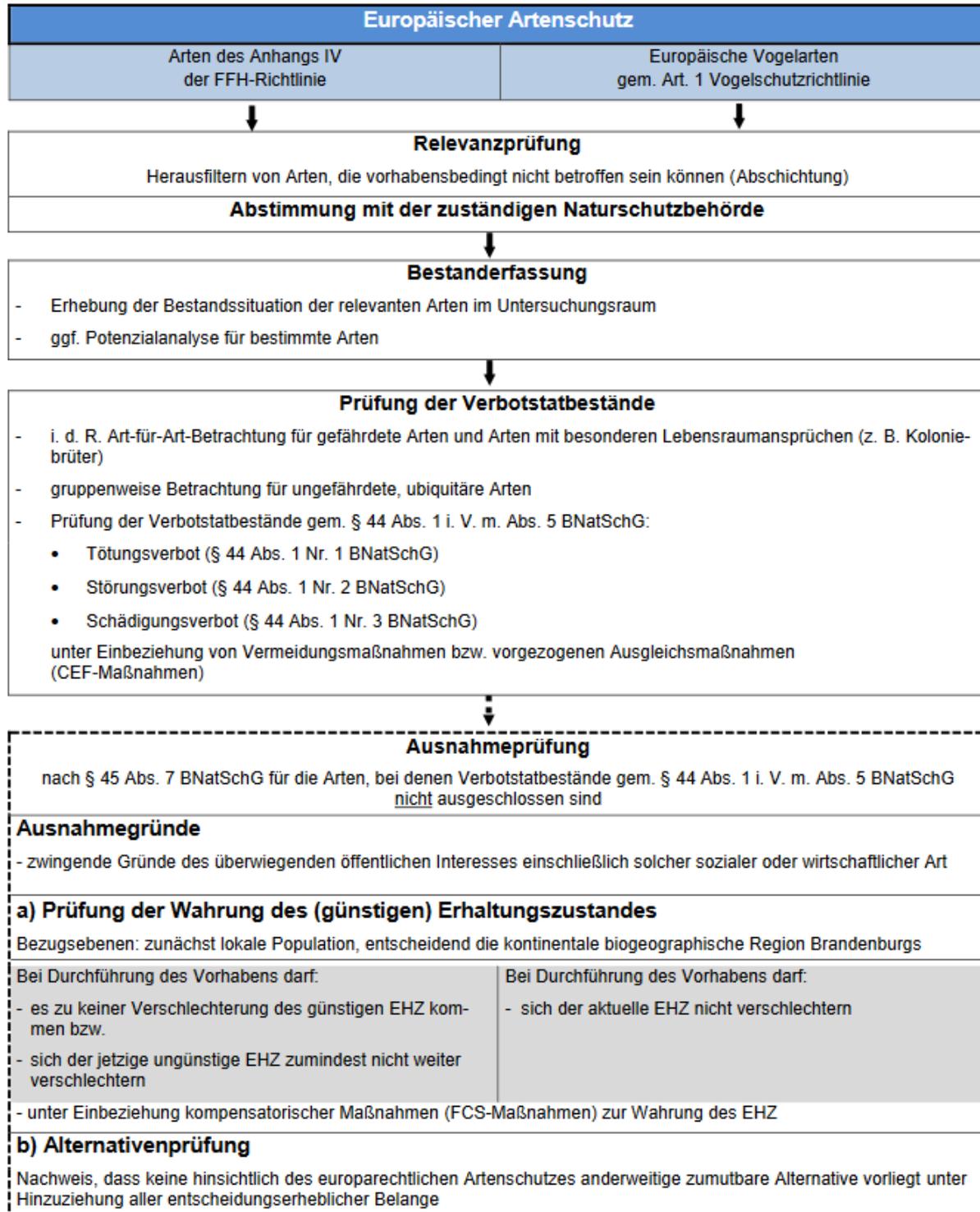


Abbildung 2: Schematische Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Prüfung [7]

1.4 Untersuchungsraum

Das Plangebiet der Deponie befindet sich in Nauen, Landkreis Havelland in Brandenburg auf dem Gelände der Altdeponie Röthehof und umfasst eine Betriebsgeländefläche von ca. 24 ha. Der Standort befindet sich westlich der L86. Die Ertüchtigung soll v.a. auf dem Deponiealtkörper erfolgen.

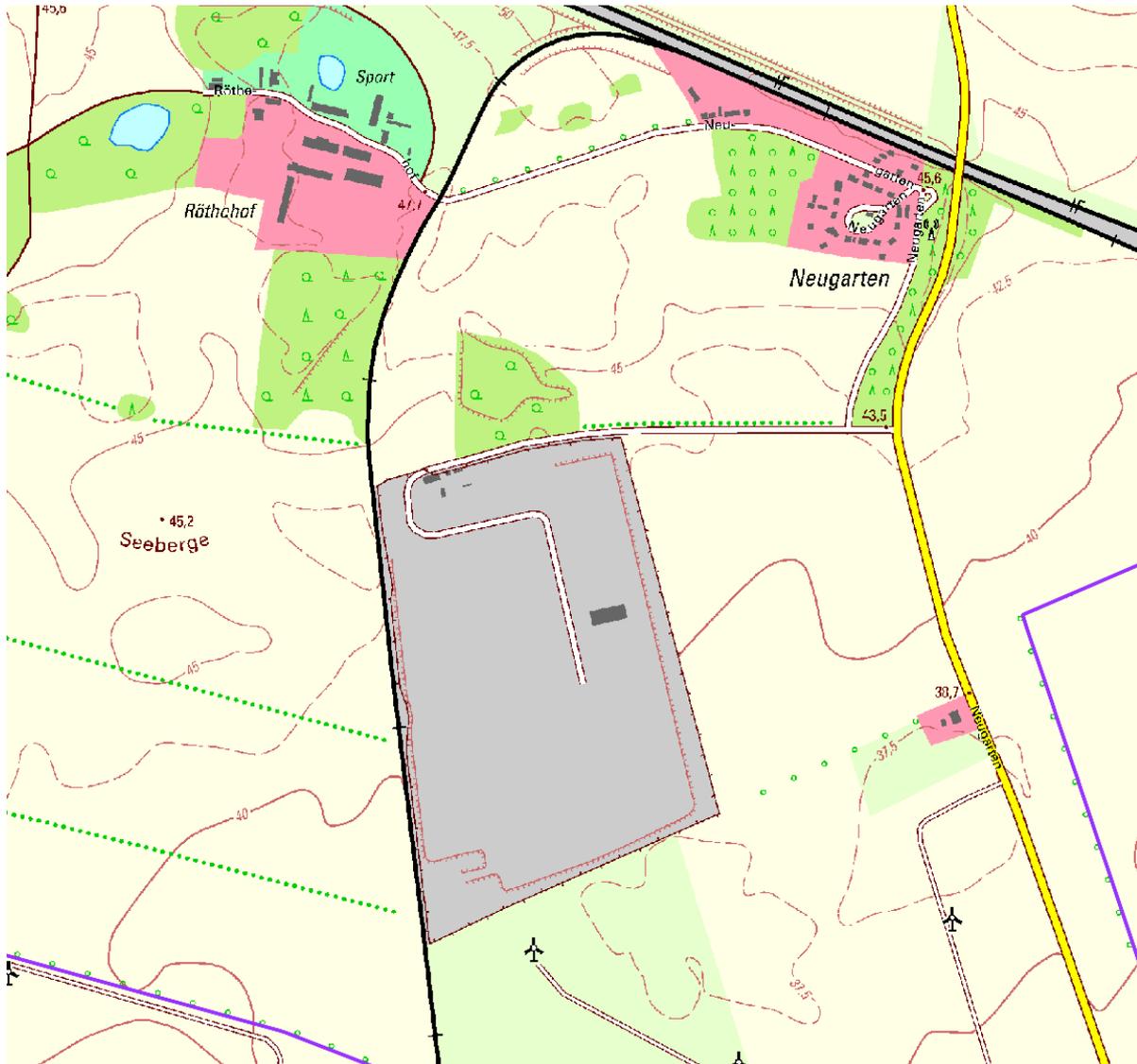


Abbildung 3: Lage des Plangebietes (in grau)

Aufgrund der aktuell laufenden und genehmigten Rückbau- und Profilierungsarbeiten wird die Fläche zum Umsetzungszeitpunkt voraussichtlich vegetationslos sein. Im Flächennutzungsplan der Stadt Nauen [8] wird die Fläche als Versorgungsanlage für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen mit Zweckbestimmung Abfall

ausgewiesen. Ein Bebauungsplan für den Deponiestandort und das relevante Umfeld besteht nicht.

Nördlich der Altdeponie und der geplanten Erweiterung befindet sich eine Ackerfläche, an welche nordöstlich bzw. -westlich die Wohnplätze des Ortsteils Markee der Stadt Nauen Neugarten bzw. Röthehof angrenzen (siehe hierzu Abbildung 3 und Abbildung 4 [9][10]). Westlich und östlich befinden sich ebenfalls großflächige Ackerflächen. Im Osten grenzt an die Ackerfläche die L 86 an, an der ein Grundstück anliegt, in dessen Gebäude sich im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftanlagen auch Werkwohnungen für technisches Personal befinden.

Unmittelbar westlich an das Plangebiet grenzt eine Eisenbahntrasse. Im Süden schließen sich kleinflächige Ackerflächen mit Windenergieanlagen an, bis die Ackerfläche weiter südlich von einem großflächigen Gewerbegebiet abgelöst wird.



Abbildung 4: Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0; © Geoportal Berlin, dl-de/by-2-0, abgerufen 19.09.2023)

Das Plangebiet befindet sich zwischen Etzin im Süden, einem Ortsteil der Stadt Ketzin, und Markee im Norden, auch einem Ortsteil der Stadt Nauen, im Landkreis Havelland (Abbildung 3) und umfasst ca. 24 ha. Es handelt sich um Flächen einer seit 1924 bis einschließlich 2005 betriebenen Deponie für Sonderabfälle. Die Fläche umfasst folgende Liegenschaften: Flur 11 die Flurstücke 130/2, 180, 277*, 278*, 279* und Flur 13 die Flurstücke 2, 3/1, 17/9, 18/1, 19*, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 42*, 43*, 46 [12].

* Bei diesen Flurstücken handelt es sich ganz oder teilweise um die Zufahrt zur Deponie.

2 Beschreibung des Vorhabens und seiner relevanten Wirkfaktoren

2.1 Übersicht über das Vorhaben

Im Folgenden wird auf die Wirkfaktoren eingegangen, die mit dem Deponiebauvorhaben entstehen. Sie werden in bau-, anlage- und betriebsbedingt unterteilt. Auf diese Weise kann abgeschätzt werden, welche Wirkung eine Beeinträchtigung für die dort vorkommende Fauna darstellt.

2.2 Relevante Wirkfaktoren

2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Im Zuge der Bautätigkeiten können verschiedene Wirkfaktoren auf die Fauna einwirken:

- temporäre Flächeninanspruchnahme für Baustellenverkehr und Baustelleneinrichtungsflächen sowie vorübergehende Baumaterialienlagerung
- temporäre Schadstoff- sowie Lärmemissionen durch Baustellenfahrzeuge, Betriebsmittel sowie Baumaßnahmen allgemein und die dadurch entstehende Gefährdung von Ruhe- oder Lebensstätten
- temporäre optische Störungen durch Baueinrichtungsflächen sowie Baustellenfahrzeuge
- Scheuchwirkungen durch allgemeine Baumaßnahmen und Baustellenfahrzeuge
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten durch bauvorbereitende Maßnahmen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- Verlust von Einzelindividuen durch Kollision mit Baustellenfahrzeugen

2.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingt sind als dauerhafte Beeinträchtigung, die Einflüsse auf das Verhalten bzw. das Dasein von Individuen haben, folgende zu nennen:

- die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch den Deponiebetrieb (Ablagerungsbereich, Deponierandweg, gedichtetes Sickerwasserspeicherbecken) zu qualifizieren
- die Silhouettenwirkung (besonders für Offenlandbrüter)

2.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Schließlich kann es zu betriebsbedingten Auswirkungen kommen. Dabei sind insbesondere folgende Wirkfaktoren zu berücksichtigen:

- Scheuchwirkung und Vergrämung durch Abladungsprozesse und Befahrung
- Verschlechung von Tieren aufgrund von Schallemissionen
- Luftschadstoffeintrag durch den Deponiebetrieb

3 Relevanzprüfung

Mit dem Schreiben der Behörde vom 27.07.2023 wurden in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde für den Artenschutz Brutvogel-, Fledermaus-, Amphibien- und Zauneidechsenuntersuchungen notwendig. Auf die übrigen Artengruppen kann verzichtet werden, sofern für eine Potentialanalyse weiterer Artengruppen eine Potentialabschätzung (z.B. auf Grundlage der Biotoptypenkartierung) möglich ist. Im folgenden Kapitel werden alle artenschutzrelevanten Artengruppen auf Betroffenheit geprüft.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass zwischenzeitlich unter Berücksichtigung der Umweltbaubegleitung V2 und artgerechter Baufeldfreimachung 3V_{ASB}, vom LfU N1 eine Freigabe [11] der aktuell laufenden und genehmigten Rückbau- und Profilierungsarbeiten zu den Bauabschnitten 1-5 auf dem Deponiegelände erteilt wurde. Mit den Baumaßnahmen wurde außerhalb der Brutzeit Ende 2023 begonnen, weshalb die Ergebnisse der Kartierungen auf dem Deponiegelände (von 2023) nicht mehr dem aktuellen Stand entsprechen. Jedoch kann aufgrund der Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ein Konflikt gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

3.1 Ausgewertete Daten

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)
- Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
- Bestandserfassung Brutvögel [12]
- Bestandserfassung Reptilien [12]
- Bestandserfassung Amphibien [12]
- Biotoptypenkartierung [12]

3.2 Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Im Zuge der Biotoptypenkartierung erfolgte zugleich eine Aufnahme des Florabestandes, welcher als Grundlage für den vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dient. Die Erarbeitung erfolgte durch Jochen Brehm Sachverständigenbüro für Garten und Landschaft [12].

In dieser Dokumentation sind keine Arten aufgelistet, die gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt sind.

Hinweis: Der Verlust der ungeschützten Biotoptypen (es konnten keine geschützten Biotoptypen ermittelt werden) wird im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans durch GfBU-Consult [13] ermittelt und ggf. im erforderlichen Umfang ausgeglichen.

3.3 Tierarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie

3.3.1 Säugetiere

Im Rahmen des Deponiebauvorhabens werden keine natürlichen Gewässer beansprucht bzw. beeinträchtigt. Einzig zwei kleine technische Becken sind im Norden des Plangebietes vorhanden. Aufgrund der fehlenden Habitatausstattung ist ein Vorkommen bzw. eine potentielle Auswirkung auf den Biber und den Fischotter ausgeschlossen.

Der Wolf als prioritäre Art in Brandenburg besiedelt großflächige Waldgebiete in Rudeln. Das Plangebiet und die nähere Umgebung sind überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Im Nordwesten gibt es Waldgebiete, die jedoch kleinräumig sind und vom Plangebiet durch eine Eisenbahntrasse abgegrenzt werden. Es bietet somit kein Habitat für Wölfe oder andere Säugetiere (ohne Fledermäuse).

Ein Vorkommen von geschützten Landsäugetieren nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurde bereits 2017 ausgeschlossen und wird hiermit bestätigt.

Die Artengruppe der Säugetiere (ohne Fledermäuse) ist nicht prüfrelevant.

Für Fledermäuse wurden keine eingehenden Untersuchungen durchgeführt, da gemäß Gutachter Strukturen fehlen und somit keine Quartiere anzunehmen sind. Ein Vorkommen ist nichtsdestotrotz potentiell möglich.

Die Artengruppe der Fledermäuse ist deshalb als prüfrelevant zu qualifizieren.

3.3.2 Amphibien

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten - Gewässer in näherer Umgebung des Plangebiets und vorhandene technische Becken - ist ein Vorkommen von Amphibien nicht auszuschließen.

Im Rahmen des Vorhabens wurden Amphibienkartierungen von Jochen Brehm Sachverständigenbüro für Garten und Landschaft durchgeführt. Dabei wurde sich an den Methodenstandards von Schlüpmann und Kupfer orientiert (Begehung, Inaugenscheinnahme von geeigneten Strukturen, Verhören von Rufen an vier Tagen).

Im Ergebnis wurden zwei Amphibienarten in den technischen Becken nachgewiesen. Dazu zählen der Teichmolch und der Teichfrosch (Hybrid). Beide Arten sind nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und werden dementsprechend im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages nicht weiter untersucht.

Die Artengruppe der Amphibien ist damit insgesamt nicht prüfrelevant.

3.3.3 Reptilien

Durch die örtlichen Gegebenheiten im Plangebiet und näherer Umgebung konnten Zauneidechsen nicht eindeutig ausgeschlossen werden. Sie wurden im Rahmen des Vorhabens kartiert.

Methodik:

Durch die Kartierarbeiten von Jochen Brehm Sachverständigenbüro für Garten und Landschaft wurde das Gelände außerhalb des Rekultivierungsbereiches erfasst, da in diesem von 2019 bis 2023 Reptilien umgesiedelt wurden. Es erfolgten fünf Begehungen zwischen Mai und September 2023 bei trockenwarmen Wetterverhältnissen (Tabelle 1), angelehnt an die Methodenstandards von Bosbach und Weddeling 2005 sowie Hachtel et al. 2009.

Tabelle 1: Begehungszeiträume und Witterungsverhältnisse [12]

Datum	Beobachtungszeit	Witterung
10.05.2023	09:00 - 16:00	Sonnig, Wind mäßig aus W, 15-20°C
15.05.2023	09:00 - 16:00	Sonnig, Wind schwach aus SW, 18-22°C
07.06.2023	09:00 - 16:00	Sonnig, Wind schwach aus SW, 12-22°C
03.07.2023	09:00 - 16:00	bewölkt, Wind schwach aus SW, 16-22°C
14.09.2023	09:00 - 16:00	Sonnig, Wind schwach aus SW, 20-25°C

Bedingt durch die inhomogenen Strukturen, erfolgten unterschiedliche Erfassungsintensitäten, abhängig davon, ob bei Erstbegehung eine Habitateignung ermittelt wurde. Relevante Habitatbereiche wurden so intensiver begutachtet, um eine fachliche Einschätzung zum Vorkommen zu ermöglichen. Nicht-relevante Bereiche, insbesondere feuchte bzw. stark beschattete Areale, wurden daraufhin weniger intensiv untersucht.

Ergebnis:

Auf dem Deponiekörper an sich (Rekultivierungsbereich) sind keine Zauneidechsen nachgewiesen worden, da von 2019 bis 2023 intensive Abfang- und Umsiedlungsarbeiten erfolgten. Die Zauneidechsen wurden auf dem südwestlichen Areal im Ersatzhabitat für die Zauneidechsen nachgewiesen. In diesem Bereich hat sich der Biotoptyp „zwei- und mehrjährige ruderale Stauden- und Distelfluren“ entwickelt [12].

Insgesamt konnten 64 Zauneidechsen nachgewiesen werden. Diese Anzahl lässt zwar nicht auf die Gesamtzahl schließen, da bei den Begehungen ggf. nicht alle vorkommenden Tiere bzw. einige Individuen doppelt gezählt wurden. Diese Problematik wurde aber versucht weitgehend durch bspw. nicht wiederholtes Ablaufen derselben Begehungsrouten zu verhindern [12].

Tabelle 2: Zauneidechsenfunde während der Begehung [12]

Name	wiss. Name	Alter	Geschlecht	Anzahl Individuen
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	adult	Männchen	17
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	adult	Weibchen	23
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	subadult	Männchen	4
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	subadult	Weibchen	7
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	juvenil	ohne	13
gesamt				64

Die lokale Zauneidechsenpopulation ist laut Gutachter stabil und beschränkt sich überwiegend auf den Bahndamm und sein Umfeld; einige konnten jedoch auch auf Ruderalfluren, Waldränder und Offenlandflächen nachgewiesen werden. Die Lage und örtlichen Gegebenheiten bieten zudem einen genetischen Austausch mit anderen Populationen in der Nähe. Die Reproduktionsstrukturen befinden sich auch in diesen Bereichen. Siehe hierzu Anhang 2, orangefarbene Raute.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sowohl der Zustand der Population als auch die Qualität des Habitats überwiegend als hervorragend zu bezeichnen ist.

Die Artengruppe der Reptilien ist prüfrelevant.

3.3.4 Fische

Im Rahmen des Vorhabens erfolgten keine Untersuchungen hinsichtlich der Fische. Innerhalb des Plangebietes sind keine natürlichen Gewässer vorhanden. In den technischen Becken sind keine Fische zu erwarten.

Die Artengruppe der Fische ist nicht prüfrelevant.

3.3.5 Käfer

Im Plangebiet sind keine Bäume oder Gewässer vorhanden, die als Habitat für geschützte Käferarten gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie dienen. Eine Beeinträchtigung von Käfern wird ausgeschlossen.

Die Artengruppe der Käfer ist nicht prüfrelevant.

3.3.6 Libellen

Libellen sind an Gewässer gebunden, da sich nur dort ihre Larven entwickeln können. Im Plangebiet sind keine natürlichen Gewässer vorhanden. Zwei technische Becken befinden sich im Plangebiet, die jedoch nicht den Habitatansprüchen der gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten entspricht.

Die Artengruppe der Libellen ist nicht prüfrelevant.

3.3.7 Schmetterlinge

Von den gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie gelisteten Schmetterlingen kann ein Vorkommen alle Arten, abgesehen von dem Nachtkerzenschwärmer, ausgeschlossen werden. Entweder entspricht das Plangebiet nicht dem jeweiligen Habitat oder die Art ist in Brandenburg nicht beheimatet.

Der Nachtkerzenschwärmer kann u. a. auch an Industriebrachen vorkommen, da das Plangebiet aber bereits derzeit gewerblich/industriell genutzt wird, entspricht das auch in diesem Fall nicht dem Habitat.

Die Artengruppe der Schmetterlinge ist nicht prüfrelevant.

3.3.8 Weichtiere

Im Rahmen des Vorhabens erfolgten keine Untersuchungen in Bezug auf Weichtiere. Aufgrund der Nicht-Beanspruchung von Gewässern wird eine Beeinträchtigung dieser Artengruppe ausgeschlossen.

Die Artengruppe der Weichtiere ist nicht prüfrelevant.

3.4 Europäische Vogelarten

Im Rahmen des Vorhabens wurden im Plangebiet und erweiterten Untersuchungsraum (500 m Radius um das Plangebiet) vorkommende Brutvogelarten kartiert.

Methodik:

Brutvögel wurden an sieben Begehungsterminen in den Morgen- und Abendstunden zwischen März und Juli 2023 untersucht (Tabelle 3).

Tabelle 3: Begehungstermine für die Brutvogelkartierung [12]

Datum	Beobachtungszeit	Witterung	Erfassungseinheit
16.03.23	06:00 - 10:00	Sonnig, Wind mäßig aus W, 5-10°C	morgendliche Vollbegehung
28.03.23	05:00 - 10:00	Sonnig, Wind schwach aus SW, 8-14°C	morgendliche Vollbegehung
03.04.23	05:00 - 10:00 16:00 - 20:00	Sonnig, Wind schwach aus SW, 10-20°C	morgendliche und abendliche Vollbegehung
10.04.23	12:00 - 18:00	bewölkt, Wind schwach aus SW, 16-22°C	morgendliche Vollbegehung
02.05.23	05:00 - 10:00 16:00 - 20:00	bewölkt, Wind mäßig aus W, 10-22°C	morgendliche und abendliche Vollbegehung

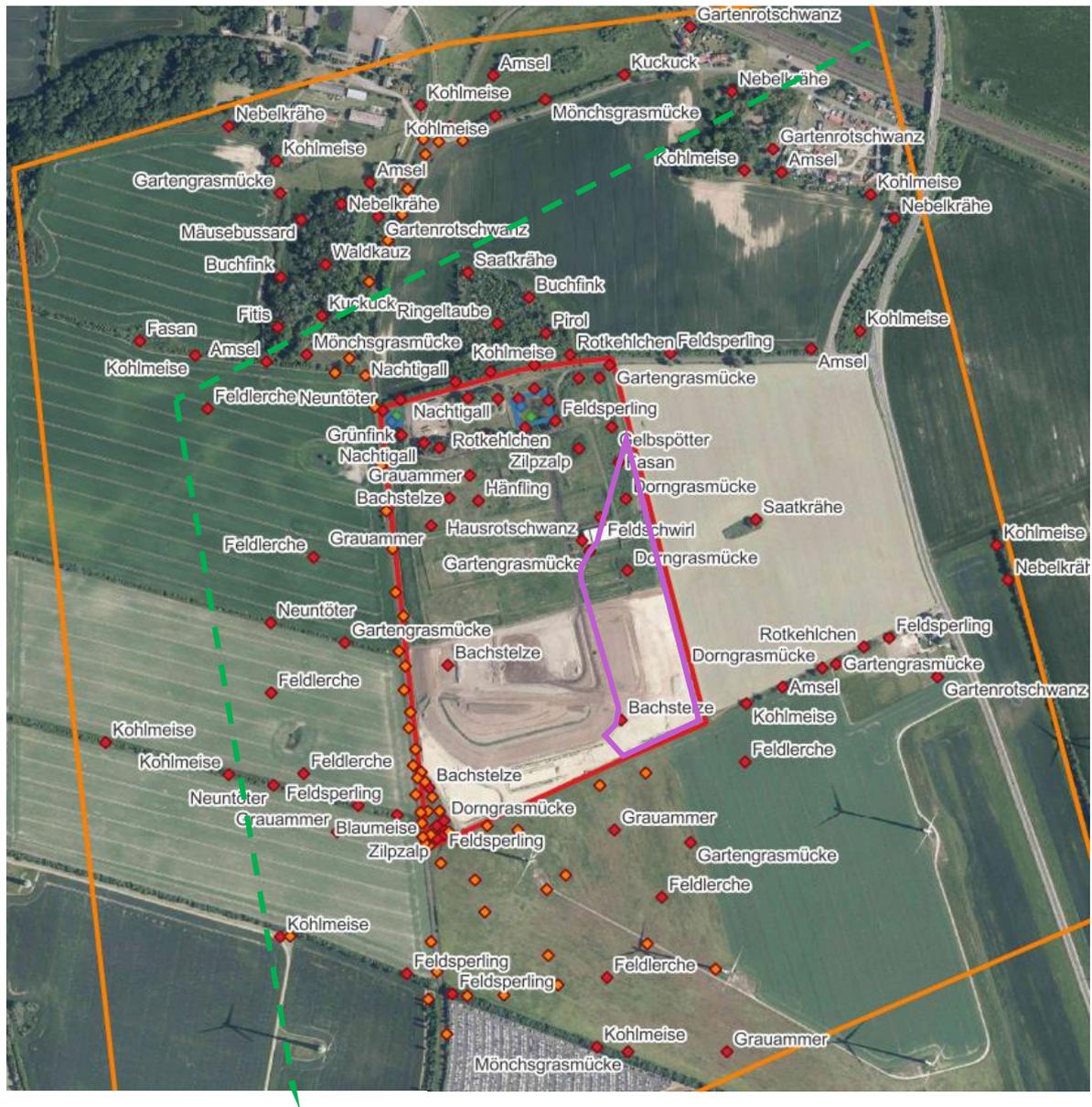
Datum	Beobachtungszeit	Witterung	Erfassungseinheit
09.05.23	16:00 - 20:00	Sonnig, Wind schwach aus SW, 15-20°C	abendliche Vollbegehung
07.06.23	05:00 - 10:00	Sonnig, Wind schwach aus SW, 12-22°C	morgendliche Vollbegehung
03.07.23	18:00 - 22:00	bewölkt, Wind schwach aus SW, 16-22°C	abendliche Vollbegehung

Dabei wurde innerhalb des Untersuchungsgebietes und in einem 500 m-Radius um das Untersuchungsgebiet herum das Revierverhalten aller Vögel ermittelt. Insbesondere wurden singende, also revieranzeigende Männchen, fokussiert. Zusätzlich wurden alle weiteren Merkmale, wie Warnen, Futtertransport, Transport von Kotballen und Junge führende Weibchen vermerkt. Es wurde sich an die Kartiermethode von Südbeck et al. 2005 orientiert.

Ergebnisse:

Das Untersuchungsgebiet ist teilweise strukturreich, teilweise auch sehr monoton und bietet so verschiedenen Vogelarten Lebensraum. Aufgrund der vielseitigen anthropogenen Eingriffe (Windpark, Bahntrasse, Deponie etc.) werden überwiegend gering störungsempfindliche Arten erwartet.

Im Plangebiet und dessen Umgebung (500 m-Radius aus 2019) konnten insgesamt 51 Vogelarten nachgewiesen werden, davon 33 Vogelarten die dort brüten und wenig störungsempfindlich sind (siehe Abbildung 4 und Karte Nachkartierung 2023 im Anhang 1) [12].



Faunakartierung

- ◆ Zauneidechse
- ◆ Teichmolch
- ◆ Teichfrosch
- ◆ Brutvögel
- ▭ Amphibiengewässer
- ▭ Untersuchungsraum 500 m
- ▭ Plangebiet
- ▭ Erweiterungsfläche

Abbildung 5: Vorkommen der Brutvögel, Zauneidechsen und Amphibien im Untersuchungsgebiet (rote Umrandung = Plangebiet / Betriebsgelände inkl. Altkörper, inkl. Plangenehmigungsbereich 2019; lila Umrandung = Plangebiet der Erweiterung, orange Umrandung = 500 m-Radius aus 2019; grün gestrichelt = Begrenzung des UG nach Norden, des jetzigen Planfeststellungsverfahrens)

Tabelle 4: Im Untersuchungsgebiet und Plangebiet nachgewiesene Brutvogelarten [12]

Deutscher Name wissenschaftlicher Name	Status in UG	RL D	RL BB	VS-RL	BARTSchVO	Brutstätte	Nistökologie der Brutvögel	Häufigkeit in BB	Bestand (Anzahl Re- viere)
Amsel <i>Turdus merula</i>	B	-	-	-	§	1	Frei-/ Baum-, Busch- brüter ¹⁾	h	8
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	B	-	-	-	§	3	Nischen-, Höhlen-, Bodenbrüter ^{2a)}	h	4
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	B	-	-	-	§	2	Höhlenbrüter ^{2a)}	h	2
Blässhuhn/Blessralle <i>Fulica atra</i>	B	-	-	-	§	1	Frei-/ Baum-, Busch- brüter ¹⁾	h	1
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	B	-	-	-	§	1	Baumbrüter ¹⁾	h	2
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	B	-	V	-	§	1	Frei-/ Bodenbrüter ¹⁾	h	5
Fasan <i>Phasianus colchicus</i>	B	-	-	-	§	1	Bodenbrüter, Nest- flüchter ¹⁾	mh	2
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	B	3	3	-	§	1	Bodenbrüter ¹⁾	h	7
Feldschwirl <i>Locustrella naevia</i>	B	2	V	-	§	1	Bodenbrüter ¹⁾	mh	1
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	B	V	V	-	§	3	Höhlenbrüter ^{2a)}	h	7
Fitis <i>Phylloscopus trochi- lus</i>	B	-	-	-	§	1	Bodenbrüter ¹⁾	h	1
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	B	-	-	-	§	1	Freibrüter ¹⁾	h	7
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoeni- curus</i>	B	-	-	-	§	1	Nischen-, Höhlenbrü- ter ¹⁾	h	4
Geldspötter <i>Hippolais icterina</i>	B	-	3	-	§	1	Freibrüter ¹⁾	h	2
Graumammer <i>Emberiza calandra</i>	B	V	-	-	§§	1	Bodenbrüter ¹⁾	mh/h	5
Grünfink <i>Chloris chloris</i>	B	-	-	-	§	1	Freibrüter ¹⁾	h	2
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	B	-	-	-	§	3	Gebäudebrüter ^{2a)}	h	1
Hänfling (Blut-) <i>Carduelis cannabina</i>	B	3	-	-	§	1	Freibrüter ¹⁾	h	1
Kohlmeise <i>Parus major</i>	B	-	-	-	§	2	Höhlenbrüter ^{2a)}	h	14
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	B	3	-	-	§	1	Nischen-, Freibrüter ¹⁾	mh	2
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	B	-	V	-	§§	2	Freibrüter ²⁾	mh	1
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	B	-	-	-	§	1	Boden-, Buschbrü- ter ¹⁾	h	4
Nachtigall <i>Luscinia megarhyn- chos</i>	B	-	-	-	§	1	Baum-, Buschbrüter ¹⁾	h	3
Nebelkrähe <i>Corvus corone cornix</i>	B	-	-	-	§	1	Freibrüter ¹⁾	h	5
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	B	-	3	1	§	1	Freibrüter ¹⁾	h	3

Deutscher Name <i>wissenschaftlicher Name</i>	Status in UG	RL D	RL BB	VS-RL	BArtSchVO	Brutstätte	Nistökologie der Brutvögel	Häufigkeit in BB	Bestand (Anzahl Reviere)
Pirol <i>Oriolus oriolus</i>	B	V	-	-	§	1	Freibrüter ¹⁾	mh/h	1
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	B	-	-	-	§	1	Nischen, Freibrüter ¹⁾	h	1
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	B	-	-	-	§	1	Baum-, Buschbrüter ¹⁾	h	3
Saatkrähe <i>Corvus frugilegus</i>	B	-	V	-	§	3	Freibrüter ²⁾	mh	2
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	B	-	-	-	§	1	Freibrüter, Busch- und Baumbrüter ¹⁾	h	1
Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>	B	-	-	-	§		Boden-/Freibrüter, Nestflüchter	h	1
Sumpfmeise <i>Parus palustris</i>	B	-	-	-	§	1	Höhlenbrüter ¹⁾	h	1
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	B	-	-	-	§	3	Baumbrüter ²⁾	h	1
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	B	-	-	-	§	1	Nischenbrüter ¹⁾	h	1
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	B	-	-	-	§	1	Bodenbrüter der Wälder und halboffenen Landschaften ¹⁾	h	2

Erläuterung:

Häufigkeitsklassen:

s – selten (80 – 800 Brutpaare)
 mh – mittelhäufig (800 – 8000 Brutpaare) h – häufig (>8000 Brutpaare)

RL D - Rote Liste Deutschlands (Ryslavy, T., et. al. 2020) RL BB - Rote Liste Brandenburgs (Ryslavy, T., et. al. 2019)

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potentiell gefährdet
- V Art der Vorwarnliste
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- D Daten unzureichend
- * ungefährdet

Status im UR:

B Brutvogel

Status nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)

§ geschützte Art
 §§ streng geschützte Art

Schutz der Brutstätte erlischt:

- 1 nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
- 2 nach Aufgabe der Fortpflanzungsstätte
- 3 mit Aufgabe des Reviers, W3 Schutz von unbesetzten Wechselnestern bzw. -horsten in besetzten Revieren erlischt nach natürlichem Zerfall des Horstes, spätestens nach 3 Jahren ununterbrochener Nichtbenutzung

als Fortpflanzungsstätte geschützt gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG als (= FPfS):

- 1) Nest oder Nistplatz
- 2) i.d.R. ein System aus Haupt- und Wechselnestern (Beeinträchtigung eines Einzelnestes führt in der Regel zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- 2a) System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung einer o.mehrere Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

Für die gemäß Rote Liste Brandenburg ungefährdeten und auf der Vorwarnliste geführten Arten wird keine Einzel-Art-Betrachtung durchgeführt. Diese Vogelarten werden zu Gilden zusammengefasst und gemeinsam auf vorhabenbedingte Auswirkungen hin untersucht. Für

gefährdete Arten gemäß Rote Liste Brandenburg und für Arten mit bestimmten Lebensraumanprüchen (bspw. koloniebrütende Arten) werden Einzel-Art-Betrachtungen durchgeführt.

Somit ist die Gruppe der Brutvögel prüfrelevant.

Gemäß Abbildung 5 fallen einige Brutstätten aus dem Untersuchungsgebiet raus, da das Untersuchungsgebiet an die Erweiterung angepasst wurde.

Tabelle 5 zeigt die Brutvögel, die einer Einzelart-Betrachtung unterzogen bzw. in Gilde zusammengefasst werden. Dabei wurden vier Gilden (abweichend von denen des Gutachters [12]) unterschieden:

- Gilde 1 – Gehölzfreibrüter
- Gilde 2 – an Gewässer und deren Ufervegetation gebundene Arten
- Gilde 3 – Höhlenbrüter (Baum und Gebäude)
- Gilde 4 – Offenlandbrüter

Tabelle 5: Zuordnung der Brutvogelarten einer Einzelbetrachtung bzw. zu den definierten Gildearten 1-4 (grau dargestellte Vögel zeigen die Reduzierung der Revieranzahl durch die Untersuchungsgebietsanpassung)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Revieranzahl	Bemerkung	Einzelart / Gilden
Amsel	<i>Turdus merula</i>	6	Durch Anpassung des Untersuchungsradius' um 2 Reviere reduziert.	Gilde 1
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	4		Gilde 3
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	2		Gilde 3
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	2		Gilde 2
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	1	Durch Anpassung des Untersuchungsradius' um 1 Revier reduziert.	Gilde 1
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	5		Gilde 1
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	1	Durch Anpassung des Untersuchungsradius' um 1 Revier reduziert.	Gilde 4
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	7		Einzelart
Feldschwirl	<i>Locustrella naevia</i>	1		Gilde 4
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	7		Gilde 3
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	0	Durch Anpassung des Untersuchungsradius' um 1 Revier reduziert und entfällt in der Betrachtung somit.	entfällt
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	6	Durch Anpassung des Untersuchungsradius' um 1 Revier reduziert.	Gilde 1
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	Durch Anpassung des Untersuchungsradius' um 1 Revier reduziert.	Gilde 3
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	2		Einzelart
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	5		Gilde 4
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	2		Gilde 1
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	1		Gilde 3

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Revier-anzahl	Bemerkung	Einzelart / Gilden
Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	1		Gilde 1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	8	Durch Anpassung des Untersuchungsra- dius' um 6 Reviere reduziert.	Gilde 3
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	0	Durch Anpassung des Untersuchungsra- dius' um 2 Reviere reduziert und entfällt in der Betrachtung somit.	entfällt
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	0	Durch Anpassung des Untersuchungsra- dius' um 1 Revier reduziert und entfällt in der Betrachtung somit.	entfällt
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	3	Durch Anpassung des Untersuchungsra- dius' um 1 Revier reduziert.	Gilde 1
Nachtigall	<i>Luscinia megarhyn- chos</i>	3		Gilde 1
Nebelkrähe	<i>Corvus corone cornix</i>	2	Durch Anpassung des Untersuchungsra- dius' um 3 Reviere reduziert.	Gilde 1
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	3		Einzelart
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	1		Gilde 1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	1		Gilde 1
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	3		Gilde 1
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	2	Koloniebrüter	Einzelart
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	1		Gilde 3
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	1		Gilde 2
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	1		Gilde 3
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	0	Durch Anpassung des Untersuchungsra- dius' um 1 Revier reduziert und entfällt in der Betrachtung somit.	entfällt
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglody- tes</i>	1		Gilde 1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus col- lybita</i>	2		Gilde 1

Artname	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
<i>diesen Bereichen.</i> <i>Somit wird der Erhaltungszustand als gut bewertet.</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
• ggf. Aufzählung	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
• ggf. Aufzählung	
<i>Von 2019 bis 2023 wurden Zauneidechsen umfangreich von dem Altdeponiekörper abgesammelt und in ein entsprechendes Ersatzhabitat südwestlich der Deponie umgesiedelt. Dementsprechend befinden sich keine Zauneidechsen mehr auf dem Deponiegelände. Im Rahmen der Plangenehmigung 2019 erfolgen Aktivitäten auf der Fläche. Es wird nicht davon ausgegangen, dass Zauneidechsen sich erneut auf dem Deponiegelände bzw. auf dem Erweiterungsbereich ansiedeln.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VASB)	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<i>Die überwiegende Anzahl der Zauneidechsen wurde auf dem Bahndamm und dessen Umfeld nachgewiesen. Insbesondere auch in dem hergerichteten Zauneidechsenersatzhabitat konnte diese Art nachgewiesen werden. Auf dem Erweiterungsareal sind unmittelbar keine Zauneidechsen ermittelt worden.</i>	
<i>Da Zauneidechsenanthropogene Strukturen nutzen und auch an Bahndämmen vorkommen wird von einer Störung insbesondere durch Lärm nicht ausgegangen. Maßnahmen sind nicht erforderlich, da der Erhaltungszustand der Zauneidechsen nicht beeinflusst wird.</i>	
<i>Die Lage und örtlichen Gegebenheiten bieten zudem einen genetischen Austausch mit an-deren Populationen in der Nähe. Die Reproduktionsstrukturen befinden sich auch in diesen Bereichen.</i>	
<i>Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Zustand der Population als auch die Qualität des Habitats überwiegend als hervorragend zu bezeichnen ist.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Artname	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VASB)	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Zauneidechsen wurden auf dem Deponiegelände von 2019 bis 2023 umgesiedelt, sodass keine Zauneidechsen mehr auf dem Deponiegelände vorhanden sind. Im Zuge der Kartiererergebnisse vom Oktober 2023 konnten keine Zauneidechsen auf der östlichen Erweiterungsfläche festgestellt werden. Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten werden nicht entnommen, beschädigt oder zerstört. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt somit bestehen.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

4.2 Fledermäuse

Artname	Fledermäuse (Chiroptera)
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL	
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland	Einstufung des Erhaltungszustandes
<input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg	<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	

Artnamen Fledermäuse (Chiroptera)	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <i>Fledermäuse können sowohl in Wäldern als auch in Siedlungsbereichen vorkommen. Sie haben ihre Balz-, Winter- oder Tagesquartiere und ihre Wochenstuben entweder in Baumhöhlen oder in Gebäuden in Dachfisten. Zwischen Mai und August beziehen sie die Wochenstuben und verlassen sie i. d. R. im August/September.</i></p> <p><u>Vorkommen in Brandenburg:</u> <i>Fledermäuse kommen je nach Habitat und Ausstattung häufig in Brandenburg vor.</i></p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> <i>Zerstörung sowie Zersiedelung geeigneter Lebensräume. Steigerung der Land- und Forstwirtschaftsnutzung.</i></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><i>Im Untersuchungsraum wurden keine eingehenden Untersuchungen vorgenommen, da aufgrund fehlender Strukturen keine Quartiere anzunehmen sind. Laut Kartiergutachter (Ergebnisse 2023) sind Vorkommen bzw. Jagdgebiete von geschützten Fledermäusen nach Anhang IV der FFH-RL potentiell möglich, Nachweise liegen aber nicht vor. Innerhalb des Erweiterungsbereiches ist ein Vorkommen von Fledermäusen auszuschließen, da, wie der Gutachter festgestellt hat, keine geeigneten Habitate in Form von Bäumen vorkommen. Das dort befindliche Gebäude wurde ebenfalls als Habitat für gebäudebewohnende Fledermäuse ausgeschlossen. Einzig die außerhalb des Plangebietes vorhandenen Waldbestände können Fledermäuse als Habitat bzw. Quartier nutzen.</i></p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</p> <p>Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none">• ggf. Aufzählung <p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none">• ggf. Aufzählung <p><i>Auf dem Plangebiet sind keine Fledermäuse aufgrund fehlender Habitatstrukturen zu erwarten. Jagdgebiete innerhalb des Plangebietes sind jedoch möglich. Auch können ggf. Tagesquartiere im nördlichen Bereich vorkommen, die jedoch nicht die Erweiterungsflächen tangieren. Um das</i></p>	

Artname	Fledermäuse (Chiroptera)
<p><i>Tötungsverbot auszuschließen, muss eine Bauzeitenregelung eingehalten werden.</i></p> <p><i>Während der Bauphase ist eine Umweltbaubegleitung hinzuzuziehen. Diese kontrolliert und dokumentiert, dass die vor und während der Bauphase durchzuführenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen mit geeigneter Methodik umgesetzt werden. Zusätzlich auftretende artenschutzrechtliche Konflikte sollen so rechtzeitig erkannt werden.</i></p> <p><i>Die Baufeldfreiräumung muss in den Wintermonaten stattfinden. Dieser Zeitraum erstreckt sich vom 1.12. bis 28.02., weshalb somit eine baubedingte Tötung auszuschließen ist. Die Fledermäuse befinden sich in dieser Zeit in ihrem Winterquartier und halten Winterschlaf, sodass zu der Zeit ein Aufsuchen von Jagdgebieten bzw. Tagesverstecken ausgeschlossen werden kann. Sollte die Baufeldfreiräumung (Fällung von Bäumen) jedoch außerhalb der Winterquartierzeit stattfinden, wird vor Baumfällung (ggf. Genehmigung zur Fällung von Bäumen notwendig) eine Besatzkontrolle mit geeigneter Methodik auf Fledermäuse erforderlich.</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VASB)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Eine störungsbedingte Beeinträchtigung wird nicht erwartet, sofern die Baumaßnahmen außerhalb des Aktivitätszeitraums der Fledermäuse stattfinden. Innerhalb ihres Winterquartieres (außerhalb des Plangebietes - Deponiebereich) halten sie Winterschlaf und gehen somit nicht auf die Suche nach Nahrung oder Verstecken sich tagsüber. Nach Umsetzung der Maßnahme steht die Fläche zwar nicht mehr als Nahrungsquelle zur Verfügung, es wird jedoch davon ausgegangen, dass bereits derzeit Jagdhabitats eher in ihrer näheren Umgebung in den Waldgebieten liegen. Von einer erheblichen Störung wird nicht ausgegangen.</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VASB)</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p><i>Wochenstuben-, Balz- oder Winterquartiere werden im Plangebiet ausgeschlossen. Somit sind Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Artname	Fledermäuse (Chiroptera)
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

4.3 Brutvögel

4.3.1 Feldlerche

Artname	Feldlerche (Alauda arvensis)
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL	
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland 3, gefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg 3, gefährdet	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <i>Die Feldlerche brütet im Offenland (Bodenbrüter). Die Böden sind meist trocken und nur mit niedrigwüchsiger Vegetation bestanden. Weiterhin bevorzugt sie auch vielfältige Vegetationsstrukturen, sofern ausreichend offene Bereiche vorhanden sind. Die Nahrung der Feldlerche ist sehr vielseitig. Im Winter ernährt sie sich überwiegend von Pflanzenteilen und Samen; ab Mitte April von Insekten, Spinnen, kleinen Schnecken und Regenwürmer. Die Art brütet von ca. Mitte April bis Mitte August: i.d.R. erfolgen 2 bis 3 Bruten im Jahr. Das Zugverhalten ist witterungsabhängig. Sie zieht zwischen September und Oktober. Die Fluchtdistanz beträgt 20 m [14].</i>	
<u>Vorkommen in Brandenburg:</u> Die Feldlerche ist häufig in Brandenburg verbreitet.	
<u>Gefährdungsursachen:</u> Intensivierung der Landwirtschaft zerstört ihre Brutplätze.	

Artname	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<i>Auf dem Deponiegelände wurde die Feldlerche 2023 nicht nachgewiesen. Ausschließlich auf der westlichen und südlichen Ackerfläche konnte sie nachgewiesen werden. Insgesamt konnten sechs Brutplätze außerhalb des Plangebietes festgestellt werden. Zum Abfall-Auflagerungs-Erweiterungsbereich ist die Distanz zum nächsten Brutplatz ca. 120 m entfernt. Alle weiteren Brutplätze liegen 250 m oder weiter entfernt.</i>	
<i>Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann als gut bewertet werden, da die bevorzugten Habitatstrukturen (Offenland) vorhanden sind. Zusätzlich gibt es vereinzelt Gehölze.</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
• ggf. Aufzählung	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
• ggf. Aufzählung	
<i>Auf den Erweiterungsflächen sowie auf dem gesamten Deponiekörper sind keine brütenden Feldlerchen nachgewiesen worden. Bautätigkeiten erfolgen ausschließlich auf dem Plangebiet, sodass eine Inanspruchnahme der umliegenden Flächen ausgeschlossen wird und die dort brütenden Feldlerchen nicht beeinträchtigt werden. Vermeidungsmaßnahmen werden diesbezüglich nicht erforderlich.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Artname	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VASB)	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<p><i>Die Feldlerche ist eine nicht sehr störungsempfindliche Art bezüglich über das Baufeld hinaus reichende Störungen. Somit sind Störungen lediglich auf das nähere Umfeld zu beziehen. Dies spiegelt sich in Hinblick auf die Fluchtdistanz (Abstand, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen – bspw. auch Straßenverkehr – einhält, ohne die Flucht zu ergreifen [15, S. 8]) von ca. 20 m wider. Somit sind Brutrevierverluste aufgrund von Scheuchwirkungen lediglich in einem Bereich von ca. 20 m zu berücksichtigen. Innerhalb dieses Radius' wurden keine Reviere festgestellt. Gemäß Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung [15] konnten keine statistisch klaren Zusammenhänge mit Lärmempfindlichkeiten nachgewiesen werden, somit wird diese Art eher zu den lärmunempfindlichen Arten gezählt. Sie reagiert eher auf optische Störungen.</i></p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VASB)	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p><i>Die Feldlerche brütet außerhalb des Plangebietes. Der nächste Brutplatz befindet sich ca. 120 m von der Erweiterungsfläche entfernt. Aus diesem Grund ist eine direkte Zerstörung von Brutplätzen nicht zu erwarten.</i></p> <p><i>Die Feldlerche ist eine Offenlandart, die überwiegend trockene Böden besiedelt. Dementsprechend kann sie durch die neu entstehende Silhouettenwirkung in ihrem Brutverhalten beeinträchtigt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass Feldlerchen bei einer Deponie mit einer Höhe von ca. 30 m ca. 150 bis 200 m Entfernung zur Deponie einhalten, sodass innerhalb dieses Radius die vorkommenden Brutreviere als möglich verlorengehend angesehen werden (50 % Habitatverlust bei 100 m Entfernung). Der ca. 120 m entfernte Brutplatz der Feldlerche liegt zum Versickerungsbecken ca. 120 m entfernt; zum Abfallablagerungsbereich sind es jedoch ca. 160 m, sodass kein Brutplatz anlagebedingt verloren geht. Der Erhaltungszustand wird nicht negativ beeinflusst.</i></p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	

Artname	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

4.3.2 Gelbspötter

Artname	Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland - <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg 3, gefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <i>Der Gelbspötter bewohnt lockere, sonnige Laubbestände mit hohen Büschen und einzelnen Bäumen. Er kann aber auch in Baumgruppen, Feldgehölzen oder Parkanlage sowie Gärten anzutreffen sein. Er ist ein Freibrüter und baut seine Nester in hohe Sträucher oder Laubbäume. Die Brutzeit erstreckt sich vom Ende April bis Ende Juli [16]. Der Gelbspötter gehört zu den Langstreckenzieher und verbringt den Winter in Afrika. Er zieht zwischen September und Oktober.</i> <u>Vorkommen in Brandenburg:</u> <i>Der Gelbspötter ist häufig in Brandenburg verbreitet.</i> <u>Gefährdungsursachen:</u> <i>Die Zerstörung von Wäldern und Feuchtgebieten verursacht Brutplatzverlust. Die Intensivierung der Landwirtschaft führt ebenfalls zu einem Verlust von Lebensräumen.</i>	

Artname Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen

potenziell möglich

Auf dem Deponiegelände wurde der Gelbspötter 2023 im nördlichen Bereich nachgewiesen. Zum einen auf dem Biotoptyp „Deponie mit hohem Grünflächenanteil“ und zum anderen auf dem Biotoptyp „Frischwiese“. Auf der Erweiterungsfläche an sich konnten ebenfalls keine Brutplätze des Gelbspötters festgestellt werden. Siehe Hinweis auf Freigabe zur Baufeldfreimachung des LfU. Im 500 m-Radius konnten keine Brutplätze nachgewiesen werden. Insgesamt konnten somit zwei Brutplätze auf dem Plangebiet nachgewiesen werden. Der nächstgelegene Brutplatz befindet sich ca. 10 m nördlich des Deponierandweges. Der zweite Brutplatz befindet sich in 140 m nordwestliche Entfernung zur Erweiterungsfläche (inklusive Deponierandweg und Sickerwasserspeicherbecken).

Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann als ungünstig bewertet werden, da die bevorzugten Habitatstrukturen (lockere Laubbestände, hohe Büsche etc.) nur gering vorhanden sind. Zusätzlich wurden ausschließlich zwei Reviere nachgewiesen.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- ggf. Aufzählung

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

- ggf. Aufzählung

Auf den Erweiterungsflächen sind keine brütenden Gelbspötter nachgewiesen worden. Baubedingt können jedoch aufgrund der Anbindung andere Flächen der Deponie befahren werden, sodass der Gelbspötter in seiner Bruttätigkeit ggf. beeinträchtigt werden kann. Aus diesem Grund ist eine Bauzeitenregelung erforderlich, um brütende Gelbspötter zu schützen:

Während der Bauphase ist eine ökologische Baubegleitung hinzuzuziehen. Diese kontrolliert und dokumentiert, dass die vor und während der Bauphase durchzuführenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen mit geeigneter Methodik umgesetzt werden. Zusätzlich auftretende artenschutzrechtliche Konflikte sollen so rechtzeitig erkannt und mit der jeweiligen zuständigen Behörde abgestimmt werden.

Durch das Bauen außerhalb der Brutzeit kann eine Tötung ausgeschlossen werden. Die Brutzeit erstreckt sich auf den Zeitraum vom 01.03 bis 30.09.. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung (maximal fünf Tage) fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Sollte die Unterbrechung der Baumaßnahmen mehr als fünf Tage anhalten, ist eine Neubesiedlung durch Gelbspötter nicht auszuschließen. In diesem Fall ist eine ökologische Baubegleitung zur Besatzkontrolle mit geeigneter Methodik erforderlich. Sollten dabei brütende Vögel dieser Gilde vorgefunden werden, muss die Fläche bis Brutende unberührt bleiben und mit den Baumaßnahmen auf anderen Flächen begonnen werden. Der Nistplatz und die nähere Umgebung müssen dann durch geeignete Maßnahmen markiert werden und sind unbedingt von Bautätigkeiten inklusive Fahrzeugbewegungen etc. freizuhalten. Die konkreten Maßnahmen werden durch die ökologische Baubegleitung festgelegt. Sind keine brütenden Gelbspötter nachgewiesen worden, können die Baumaßnahmen wieder aufgenommen werden. Bei Durchführung der Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit sind vor der Brutzeit Vergrämnungsmaßnahmen erforderlich. Im Falle des Gelbspötters können ggf. auch die bevorzugten Habitatstrukturen entfernt werden, sofern dies außerhalb der Schonzeit durchgeführt wird, sodass eine Wiederbesiedlung nicht erfolgt. Die Schonzeit gilt vom 01.03. bis 30.09.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Artnamen	Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VASB)	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<i>Der Gelbspötter ist eine nicht sehr störungsempfindliche Art bezüglich über das Baufeld hinaus reichender Störungen. Somit sind Störungen lediglich auf das nähere Umfeld zu beziehen. Erhebliche Störungen werden nicht erwartet.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VASB)	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Der Gelbspötter brütet außerhalb des Erweiterungsbereiches. Der nächste Brutplatz befindet sich ca. 10 m von der Erweiterungsfläche entfernt. Aus diesem Grund ist eine direkte Zerstörung von Brutplätzen nicht zu erwarten.</i>	
<i>Nichtsdestotrotz sind Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen des Tötungsverbotes vorgesehen, wonach die Baumaßnahmen vorzugsweise außerhalb der Brutzeit erfolgen sollte. Innerhalb der Brutperiode wird die Fläche nicht weiter den Habitatansprüchen dieser Art entsprechen, sodass auf der Fläche keine weitere Ansiedlung auf den Erweiterungsflächen erfolgen wird.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

4.3.3 Neuntöter

Artname Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>ungefährdet</i>	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg 3, <i>gefährdet</i>	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <i>Der Neuntöter ist starker Vertreter der Heckenbrüter. Er ist charakteristisch für halboffene Landschaften, die gut strukturiert sind. Dabei bevorzugt er trockene, sonnige Landschaften mit weiten Heckenbeständen. Auch an buschigen Waldrändern oder Feldgehölze kann er vorkommen. Die Nahrung des Neuntötters konzentriert sich auf tierische Beute, wie Raupen, Kleinsäuger, Jungvögel und auch kleine Schlangen. Die Art brütet von Anfang Mai bis Ende Juni. Er zieht meist schon im August in den Süden. Die Fluchtdistanz beträgt 30 m [17].</i>	
<p><u>Vorkommen in Brandenburg:</u> <i>Der Neuntöter ist häufig in Brandenburg verbreitet.</i></p>	
<p><u>Gefährdungsursachen:</u> <i>Ausräumung der Landschaft und der damit einhergehende Verlust von Brutplätzen. Die Beseitigung von Hecken und Gebüsch, der Umbruch von Grünland und Heideflächen, die weiter fortschreitende Zersiedelung der Landschaft und ein Biozid- und Düngemittelleinsatz reduzieren geeignete Brutplätze und das Nahrungsangebot [18].</i></p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p><i>Insgesamt konnten drei Brutplätze nachgewiesen werden. Von diesen wurde einer im Norden des Deponiegeländes nachgewiesen. Dieser befindet sich im Bereich des Zaunes, knapp nördlich des Weges mit wasserdurchlässiger Befestigung. Die Entfernung zur Erweiterungsfläche beträgt für diesen Brutplatz ca. 370 m. Die beiden weiteren Brutplätze befinden sich westlich des Geländes, außerhalb des Plangebiets, in den dortigen Hecken. Sie liegen ca. 470 bzw. 520 m von der Erweiterungsflächen entfernt.</i></p> <p><i>Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann als ungünstig bewertet werden, da die bevorzugten Habitatstrukturen (Hecken) im Untersuchungsgebiet nur vereinzelt vorhanden sind. Auf der Vorhabenfläche sind diese Strukturen nicht vorhanden.</i></p>	

Artname	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
• ggf. Aufzählung	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
• ggf. Aufzählung	
<i>Auf den Erweiterungsflächen sind keine brütenden Neuntöter nachgewiesen worden. Bautätigkeiten erfolgen ausschließlich auf dem Plangebiet, sodass eine Inanspruchnahme der umliegenden Flächen ausgeschlossen wird und die dort brütenden Neuntöter nicht verletzt werden. Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens werden nicht erforderlich.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VASB)	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<i>Der Neuntöter ist eine nicht sehr störungsempfindliche Art bezüglich über das Baufeld hinaus reichende Störungen. Somit sind Störungen lediglich auf das nähere Umfeld zu beziehen. Dies spiegelt sich im Hinblick auf die Fluchtdistanz (Abstand, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen – bspw. auch Straßenverkehr – einhält, ohne die Flucht zu ergreifen [15, S. 8]) von ca. 30 m wider. Somit sind Brutrevierverluste aufgrund von Scheuchwirkungen lediglich in einem Bereich von ca. 30 m zu berücksichtigen. Innerhalb dieses Radius' wurden zum Erweiterungsbereich keine Reviere festgestellt. Der Lkw-Verkehr könnte zwar für das nördlich liegende Brutrevier eine Beeinträchtigung darstellen. Die Verbindungsstraße, die auf das Deponiegelände führen wird, befindet sich aber nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch ca. 40 m entfernt, weshalb eine Beeinträchtigung nicht erwartet wird.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Artname	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VASB)	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Im Rahmen des Vorhabens werden keine Brutplätze des Neuntöters beeinträchtigt oder zerstört. Eine Vermeidungsmaßnahme ist somit nicht erforderlich.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

4.3.4 Saatkrähe

Artname	Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL	
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>ungefährdet</i>	Einstufung des Erhaltungszustandes
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg <i>V, Vorwarnliste</i>	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	

Artname Saatkrähe (*Corvus frugilegus*)

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB:

Die Saatkrähe bewohnt ein weites Spektrum an Lebensräumen. So findet man sie überwiegend in der Agrarlandschaft, häufig jedoch auch in Parks, Städten, Dörfern und lichten Wäldern. Die Nahrung der Saatkrähe ist vielfältig, sie wird auch oft als Allesfresser bezeichnet. Zu ihrer Nahrung zählen Insekten, Sämereien, Schnecken oder Feldfrüchte. Die Art brütet von März bis Juni in Kolonien bis zu hundert Brutpaaren. Dabei baut sie ihre Nester frei auf Baumgruppen. Sie ist das ganze Jahr über bei uns zu sehen. Die Fluchtdistanz beträgt 50 m [19].

Vorkommen in Brandenburg:

Die Saatkrähe ist mittelhäufig in Brandenburg verbreitet.

Gefährdungsursachen:

Verfolgung durch den Menschen aufgrund von landwirtschaftlichen Schäden durch Krähen, Vernichtung von Lebensräumen und des Nahrungsangebotes [20].

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen

potenziell möglich

Insgesamt konnten zwei Brutplätze 2023 nachgewiesen werden. Diese wurden im 500 m-Radius festgestellt. Ein Brutplatz wurde im Waldbereich nördlich der Deponie nachgewiesen und ein weiterer westlich in den Brennesselfluren. Das Revier in der Waldfläche befindet sich ca. 330 m von der Erweiterungsfläche entfernt, das westliche in ca. 160 m Entfernung.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann als ungünstig bewertet werden, da die bevorzugten Habitatstrukturen (Bäume) nur vereinzelt vorhanden sind. Diese Strukturen sind insbesondere nicht auf der Vorhabenfläche (Erweiterungsfläche) vorhanden. Lediglich im Norden in den baumbestandenen Bereichen wird diese Vogelart eher erwartet.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Artname	Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>)
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
• ggf. Aufzählung	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
• ggf. Aufzählung	
<i>Auf den Erweiterungsflächen sind keine brütenden Saatkrähen nachgewiesen worden. Bautätigkeiten erfolgen ausschließlich auf dem Plangebiet, sodass eine Inanspruchnahme der umliegenden Flächen ausgeschlossen wird und die dort brütenden Saatkrähen nicht verletzt werden. Vermeidungsmaßnahmen werden diesbezüglich nicht erforderlich.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VASB)	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<i>Die Saatkrähe ist eine nicht sehr störungsempfindliche Art bezüglich über das Baufeld hinaus reichende Störungen. Somit sind Störungen lediglich auf das nähere Umfeld zu beziehen. Dies spiegelt sich im Hinblick auf die Fluchtdistanz (Abstand, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen – bspw. auch Straßenverkehr – einhält, ohne die Flucht zu ergreifen [15, S. 8]) von ca. 50 m wider. Somit sind Brutrevierverluste aufgrund von Scheuchwirkungen lediglich in einem Bereich von ca. 50 m zu berücksichtigen. Innerhalb dieses Radius' wurden zum Erweiterungsbereich keine Reviere festgestellt. Aufgrund der weiten Entfernung der Brutreviere von 330 bzw. 160 m kann ein störungsbedingter Revierverlust ausgeschlossen werden.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Artname	Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>)
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VASB)	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Im Rahmen des Vorhabens werden keine Brutplätze der Saatkrähe aufgrund der Entfernungen beeinträchtigt oder zerstört. Eine Vermeidungsmaßnahme ist somit nicht erforderlich.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

4.3.5 Gilde 1 „Gehölzfreibrüter“

Artname	Gilde 1 - Gehölzfreibrüter
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL	
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland	Einstufung des Erhaltungszustandes
<input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
<i>Ungefährdet, maximal Vorwarnlistet</i>	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	

Artnamen	Gilde 1 - Gehölzfreibrüter
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <i>Die hier zusammengefassten Vogelarten zählen zu den Freibrütern, die entweder in Bäumen oder Sträuchern brüten. Dieser Gilde wurden folgende vorgefundene Vogelarten zugeteilt: Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Grünfink, Hänfling, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Nebelkrähe, Pirol, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp.</i></p> <p><i>Diese Gilde benötigt Sträucher oder Bäume, in denen sie ihre Nester bauen; entweder direkt im Gestrüpp oder frei in der Baumkrone. Die Lebensräume erstrecken sich von offenen bzw. halboffenen Landschaften bis zu Wäldern, solange unabhängig vom Lebensraum Sträucher oder Dickicht vorhanden ist. Auch im Zugverhalten gibt es viele Unterschiede; so sind einige dieser Arten Langstreckenzieher, andere Kurz- oder Mittelstreckenzieher oder einige auch Teilstreckenzieher bzw. Standvögel. Die Brutzeit liegt in den meisten Fällen zwischen April bis Juli.</i></p> <p><u>Vorkommen in Brandenburg:</u> <i>Diese Gildeart ist häufig in Brandenburg verbreitet.</i></p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> <i>Verlust von Lebensräumen und Nahrungsangebot.</i></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><i>Diese Gildeart kommt insbesondere dort vor, wo Sträucher vorhanden sind. Diese befinden sich kaum innerhalb der Erweiterungsflächen. Die nördliche Umgebung bzw. auch der nördliche Bereich des Deponiegebietes bei den Feldgehölzen und der Frischwiese, auch der Teil Deponie mit hohem Grünflächenanteil weist einige von Brutplätzen auf. Auf dem Deponiebereich mit geringem Grünflächenanteil konnte keine Brutplätze nachgewiesen werden.</i></p> <p><i>Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann als günstig bewertet werden, da die bevorzugten Habitatstrukturen (Bäume) nur vereinzelt vorhanden sind. Diese Strukturen sind insbesondere nicht auf der Vorhabenfläche (Erweiterungsfläche) vorhanden. Lediglich im Norden sowohl innerhalb der Deponie als auch im Norden innerhalb des 500 m-Radius in den baumbestandenen Bereichen konnte der Erhaltungszustand der lokalen Population als gut bezeichnet werden.</i></p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	

Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- ggf. Aufzählung

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

- ggf. Aufzählung

Auf den Erweiterungsflächen sind zwei bis drei Reviere der Dorn- und der Gartengrasmücke nachgewiesen worden. Bautätigkeiten erfolgen ausschließlich auf dem Plangebiet, sodass eine Inanspruchnahme der umliegenden Flächen ausgeschlossen wird und die dort brütenden Gildearten nicht verletzt werden. Vermeidungsmaßnahmen werden diesbezüglich nicht erforderlich.

Während der Bauphase ist eine ökologische Baubegleitung hinzuzuziehen. Diese kontrolliert und dokumentiert, dass die vor und während der Bauphase durchzuführenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen mit geeigneter Methodik umgesetzt werden. Zusätzlich auftretende artenschutzrechtliche Konflikte sollen so rechtzeitig erkannt und mit der jeweiligen zuständigen Behörde abgestimmt werden.

Durch das Bauen außerhalb der Brutzeit kann eine Tötung ausgeschlossen werden. Die Brutzeit erstreckt sich auf den Zeitraum vom 01.03 bis 30.09. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung (maximal fünf Tage) fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Sollte die Unterbrechung der Baumaßnahmen mehr als fünf Tage anhalten, ist eine Neubesiedlung durch diese Gildeart nicht weiter auszuschließen. In diesem Fall ist eine ökologische Baubegleitung zur Besatzkontrolle mit geeigneter Methodik erforderlich. Sollten dabei brütende Vögel dieser Gilde vorgefunden werden, muss die Fläche bis zum Brutende unberührt bleiben und mit den Baumaßnahmen auf anderen Flächen begonnen werden. Der Nistplatz und die nähere Umgebung müssen dann durch geeignete Maßnahmen markiert werden und sind unbedingt von Bautätigkeiten inklusive Fahrzeugbewegungen etc. freizuhalten. Die konkreten Maßnahmen werden durch die ökologische Baubegleitung festgelegt. Sind keine brütenden Vogelarten nachgewiesen worden, können die Baumaßnahmen wieder aufgenommen werden. Bei Durchführung der Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit sind vor der Brutzeit Vergrämuungsmaßnahmen erforderlich. Im Falle dieser Gildeart können ggf. auch die bevorzugten Habitatstrukturen entfernt oder abgeklebt werden, sofern dies außerhalb der Schonzeit durchgeführt wird, sodass eine Wiederbesiedlung nicht erfolgt. Die Schonzeit gilt vom 01.03. bis 30.09.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Artname	Gilde 1 - Gehölzfreibrüter
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VASB) <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Der überwiegende Teil ist nicht sehr empfindlich gegenüber Störungen, was sich u.a. in den geringen Fluchtdistanzen widerspiegelt (Abstand, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen – bspw. auch Straßenverkehr – einhält, ohne die Flucht zu ergreifen ([15, S. 8])). Bau-, anlage- und betriebsbedingt wird von keiner Störung ausgegangen, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VASB) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <i>Im Rahmen des Vorhabens werden Brutplätze dieser Gildeart zerstört. Dabei handelt es sich jedoch um eine eher gering attraktive Fläche. Es wird davon ausgegangen, dass die Arten (hier Garten- und Dorngrasmücke) eher im Norden außerhalb des Deponiebereiches brüten. Es wird von keinem bevorzugten Habitat ausgegangen, sodass auch in diesem Fall ein Ausgleich nicht erforderlich wird. Die anderen Arten werden ebenfalls nicht beeinträchtigt.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

4.3.6 Gilde 2 „an Gewässer und deren Ufervegetation gebundene Arten“

Artname	Gilde 2 – An Gewässer und seine Ufervegetation gebundene Arten
Schutz- und Gefährdungsstatus	

Artnamen Gilde 2 – An Gewässer und seine Ufervegetation gebundene Arten	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg <i>Ungefährdet, maximal Vorwarnliste</i>	Einstufung des Erhaltungszustandes <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <i>Die hier zusammengefassten Vogelarten zählen zu den Arten, die an Gewässer oder deren Ufervegetation gebunden sind und in diesen Bereichen ihre Nester erbauen und brüten. Dieser Gilde wurden folgende vorgefundenen Vogelarten zugeteilt: Stockente, Blässhuhn/Blessralle.</i> <i>Als Brutrevier dienen dazu unter anderem Röhrichte, Schilfe oder auch Seggen. Dabei können sowohl stehende als auch fließende Gewässer mit Flachwasserzonen als Habitat genutzt werden. Die Brutzeit beginnt bei der Stockente von Mitte März bis Ende Juli, bei den anderen Arten im März und dauert in der Regel bis in den Juli hinein. Einige Arten, bspw. das Blässhuhn, brütet bis August.</i>	
<u>Vorkommen in Brandenburg:</u> <i>Diese Gildeart ist häufig in Brandenburg verbreitet.</i>	
<u>Gefährdungsursachen:</u> <i>Verlust von Lebensräumen und Nahrungsangebot.</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <i>Diese Gildeart kommt insbesondere dort vor, wo Gewässer vorhanden sind. Diese befinden sich nicht innerhalb der Erweiterungsflächen. Die beiden im nördlichen Bereich der Deponie befindlichen technischen Becken entsprechen eher dem Habitat, insbesondere auch, weil südlich Feldgehölze und nördlich eine Frischwiese angrenzen. Die beiden Arten konnten mit jeweils einem Brutrevier im östlich liegenden Becken nachgewiesen werden.</i> <i>Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann als ungünstig bewertet werden, da lediglich zwei Brutreviere (jeweils eines jeder Art) nachgewiesen werden konnten. Die Habitatstrukturen scheinen nicht ganz den Ansprüchen dieser Arten zu entsprechen. Auf der Vorhabenfläche an sich (Erweiterungsflächen) sind die Habitatstrukturen nicht vorhanden, sodass diese Fläche nicht als günstig bezeichnet werden kann.</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	

Artname	Gilde 2 – An Gewässer und seine Ufervegetation gebundene Arten
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
• ggf. Aufzählung	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
• ggf. Aufzählung	
<i>Auf den Erweiterungsflächen sind keine Reviere nachgewiesen worden. Bautätigkeiten erfolgen ausschließlich auf dem Plangebiet, sodass eine Inanspruchnahme der umliegenden Flächen ausgeschlossen wird und die dort brütenden Gildearten nicht verletzt werden. Vermeidungsmaßnahmen werden diesbezüglich im Rahmen dieses Plangenehmigungsverfahrens nicht erforderlich.</i>	
<i>Die Brutplätze an den technischen Becken werden in diesem Planfeststellungsverfahren nicht beeinträchtigt.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VASB)	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<i>Die beiden Arten sind nicht sehr empfindlich gegenüber Störungen, was sich u.a. in den geringen Fluchtdistanzen widerspiegelt (Abstand, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen – bspw. auch Straßenverkehr – einhält, ohne die Flucht zu ergreifen ([15, S. 8])). Bau-, anlage- und betriebsbedingt wird von keiner Störung ausgegangen, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Artname	Gilde 2 – An Gewässer und seine Ufervegetation gebundene Arten
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VASB)	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Im Rahmen des Vorhabens (Erweiterungsflächen) werden Brutplätze dieser Gildeart nicht zerstört.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

4.3.7 Gilde 3 „Höhlenbrüter (Baum und Gebäude)“

Artname	Gilde 3 - Höhlenbrüter
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL	
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland	Einstufung des Erhaltungszustandes
<input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
<i>Ungefährdet, maximal Vorwarnlis-</i> <i>tet</i>	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	

Artname Gilde 3 - Höhlenbrüter

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB:

Die hier zusammengefassten Vogelarten zählen zu den in Höhlen brütenden Arten, die in Bäumen oder anthropogenen Bauten ihre Nester errichten. Dieser Gilde wurden folgende vorgefundenen Vogelarten zugeteilt: Bachstelze, Blaumeise, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Singdrossel, Sumpfmeise. Von diesen Arten gehören der Hausrotschwanz und die Bachstelze zu den Gebäudebrütern. Ihr Brutverhalten unterscheidet sich nach Dauer, Beginn oder auch nach der Anzahl der Bruten. So beginnt der Hausrotschwanz bereits im März zu brüten und endet im Juli, wohingegen die Brutzeit der Blaumeise von April bis Juni andauert.

Vorkommen in Brandenburg:

Diese Gildeart ist häufig in Brandenburg verbreitet.

Gefährdungsursachen:

Verlust von Lebensräumen und Nahrungsangebot.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen

potenziell möglich

Diese Gildeart kommt insbesondere dort vor, wo ausreichend Bäume mit Höhlen oder Gebäude vorkommen. Diese befinden sich nicht innerhalb der Erweiterungsflächen. Der überwiegende Teil dieser Gildearten kommt im 500 m-Radius vor, insbesondere in den Feldgehölzen auf den Ackerflächen. Einige Brutreviere konnten im heterogen strukturierten nördlichen Bereich festgestellt werden. Erwähnenswert sind insbesondere die Brutreviere der Bachstelze. Diese Art baut ihre Nester überwiegend in Gebäuden und Höhlen. Die Reviere wurden gleichwohl innerhalb des Deponiebereiches außerhalb von Gebäuden nachgewiesen. Zwei Brutreviere wurden auf dem Deponiekörper mit geringem Grünflächenanteil nachgewiesen. Ein Gebäude (Leichtbauhalle) konnte am Grenzbereich zwischen dem vorangegangenen Plangenehmigungsverfahren und dem hier beantragten Planfeststellungsverfahren nachgewiesen werden, an dem der Hausrotschwanz (Gebäudebrüter) nachgewiesen wurde.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann durch die Heterogenität im nördlichen Deponiebereich als günstig bewertet werden, da die bevorzugten Habitatstrukturen (Bäume) vereinzelt vorhanden sind. Diese Strukturen sind allerdings nicht auf der Vorhabenfläche (Erweiterungsfläche) vorhanden.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- ggf. Aufzählung

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

- ggf. Aufzählung

Auf den Erweiterungsflächen ist ein Revier der Bachstelze nachgewiesen worden. Ein Revier des Hausrotschwanzes befindet sich am Gebäude im Grenzbereich des Plangebietes. Bautätigkeiten erfolgen ausschließlich auf dem Plangebiet, sodass eine Inanspruchnahme der umliegenden Flächen ausgeschlossen wird und die dort brütenden Gildearten nicht verletzt werden. Vermeidungsmaßnahmen werden diesbezüglich nicht erforderlich. Alle weiteren Brutplätze werden nicht beeinträchtigt.

Das Brutrevier der Bachstelze auf der Erweiterungsfläche wird beeinträchtigt. Auch das Gebäude im Grenzbereich der beiden Planverfahren. Folgende Vermeidungsmaßnahmen werden erforderlich:

Während der Bauphase ist eine ökologische Baubegleitung hinzuzuziehen. Diese kontrolliert und dokumentiert, dass die vor und während der Bauphase durchzuführenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen mit geeigneter Methodik umgesetzt werden. Zusätzlich auftretende artenschutzrechtliche Konflikte sollen so rechtzeitig erkannt und mit der jeweiligen zuständigen Behörde abgestimmt werden.

Durch das Bauen außerhalb der Brutzeit kann eine Tötung ausgeschlossen werden. Die Brutzeit erstreckt sich auf den Zeitraum vom 01.03 bis 30.09. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung (maximal fünf Tage) fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Sollte die Unterbrechung der Baumaßnahmen mehr als fünf Tage anhalten, ist eine Neubesiedlung durch diese Gildeart nicht auszuschließen. In diesem Fall ist eine ökologische Baubegleitung zur Besatzkontrolle mit geeigneter Methodik erforderlich. Sollten dabei brütende Vögel dieser Gilde vorgefunden werden, muss die Fläche bis zum Brutende unberührt bleiben und mit den Baumaßnahmen auf anderen Flächen begonnen werden. Der Nistplatz und die nähere Umgebung müssen dann durch geeignete Maßnahmen markiert werden und sind unbedingt von Bautätigkeiten inklusive Fahrzeugbewegungen etc. freizuhalten. Die konkreten Maßnahmen werden durch die ökologische Baubegleitung festgelegt. Sind keine brütenden Vogelarten nachgewiesen worden, können die Baumaßnahmen wieder aufgenommen werden. Bei Durchführung der Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit sind vor der Brutzeit Vergrämuungsmaßnahmen erforderlich. Im Falle dieser Gildeart können ggf. auch die bevorzugten Habitatstrukturen entfernt oder abgeklebt bzw.

Artnamen	Gilde 3 - Höhlenbrüter
<p><i>die Gebäude abgedichtet werden, sofern dies außerhalb der Schonzeit durchgeführt wird, sodass eine Wiederbesiedlung nicht erfolgt. Die Schonzeit gilt vom 01.03. bis 30.09.</i></p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VASB)	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<p><i>Der überwiegende Teil ist nicht sehr empfindlich gegenüber Störungen, was sich u.a. in den geringen Fluchtdistanzen widerspiegelt (Abstand, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen – bspw. auch Straßenverkehr – einhält, ohne die Flucht zu ergreifen ([15, S. 8])). Bau-, anlage- und betriebsbedingt wird von keiner Störung ausgegangen, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.</i></p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VASB)	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p><i>Im Rahmen des Vorhabens werden Brutplätze dieser Gildeart zerstört. Aus gutachterlicher Sicht des Kartierers sind Beeinträchtigungen außerhalb der Brutzeit nicht problematisch, weil sowohl Bachstelzen als auch Hausrotschwänze ein System aus mehreren jährlich abwechselnden Nestern/Nistplätzen nutzen. Aus diesem Grund sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. In diesem Fall wird auch ein Ausgleich nicht erforderlich. Alle weiteren Arten sind nicht von Beeinträchtigungen betroffen.</i></p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	

Artname	Gilde 3 - Höhlenbrüter
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

4.3.8 Gilde 4 „Offenlandbrüter“

Artname	Gilde 4 – Offenlandbrüter
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg <i>Ungefährdet, maximal Vorwarnlis-</i> <i>tet</i>	Einstufung des Erhaltungszustandes <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <i>Die hier zusammengefassten Vogelarten zählen zu den im Offenland brütenden Arten, die bevorzugt freie Flächen mit Grünstrukturen besiedeln. Dieser Gilde wurden folgende vorgefundenen Vogelarten zugeteilt: Fasan, Grauammer und aufgrund von Habitats-eigenschaften bedingt der Feldschwirl.</i> <i>Der Fasan sowie die Grauammer brüten von Mai bis Juni bzw. August. Im Fall des Feldschwirls erstreckt sich die Brutdauer von April bis August. Der Fasan ist ein Standvogel, der Feldschwirl ein Langstreckenzieher und bei der Grauammer ist das Zugverhalten nicht vollständig geklärt. Einige bleiben, andere ziehen über kurz oder auch über lang.</i> <u>Vorkommen in Brandenburg:</u> <i>Diese Gildeart ist häufig in Brandenburg verbreitet.</i> <u>Gefährdungsursachen:</u> <i>Verlust von Lebensräumen und Nahrungsangebot.</i>	

Artname Gilde 4 – Offenlandbrüter

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen

potenziell möglich

Diese Gildeart kommt insbesondere dort vor, wo Offenlandflächen und Krautschichten am Boden vorhanden sind. Diese befinden sich kaum innerhalb der Erweiterungsflächen. Auf dem Teil der Erweiterungsfläche mit geringem Grünflächenanteil konnten keine brütenden Vögel nachgewiesen werden. Erst beim Übergang in den Bereich mit hohem Grünflächenanteil konnten zwei Brutplätze (jeweils eines des Fasans und des Feldschwirls) nachgewiesen werden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann als ungünstig bewertet werden, da abgesehen von der Grauammer nur jeweils ein Brutplatz des Fasans und des Feldschwirls festgestellt wurden. Das Habitat an sich kann dementsprechend nicht ausreichend genug den Ansprüchen der Arten entsprechen.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- ggf. Aufzählung

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

- ggf. Aufzählung

Auf den Erweiterungsflächen sind zwei Reviere nachgewiesen worden. Bautätigkeiten erfolgen ausschließlich auf dem Plangebiet, sodass eine Inanspruchnahme der umliegenden Flächen ausgeschlossen wird und die dort brütenden Gildearten nicht verletzt werden. Vermeidungsmaßnahmen werden diesbezüglich nicht erforderlich.

Da Brutreviere auf den Erweiterungsflächen vorkommen, müssen hier Vermeidungsmaßnahmen erfolgen:

Während der Bauphase ist eine ökologische Baubegleitung hinzuzuziehen. Diese kontrolliert und dokumentiert, dass die vor und während der Bauphase durchzuführenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen mit geeigneter Methodik umgesetzt werden. Zusätzlich auftretende artenschutzrechtliche Konflikte sollen so rechtzeitig erkannt und mit der jeweiligen zuständigen Behörde abgestimmt werden.

Durch das Bauen außerhalb der Brutzeit kann eine Tötung ausgeschlossen werden. Die Brutzeit erstreckt sich auf den Zeitraum vom 01.03 bis 30.09. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung (maximal fünf Tage) fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Sollte die Unterbrechung der Baumaßnahmen mehr als fünf Tage anhalten, ist eine Neubesiedlung durch diese Gildeart nicht weiter auszuschließen. In diesem Fall ist eine ökologische Baubegleitung zur Besatzkontrolle mit geeigneter Methodik erforderlich. Sollten dabei brütende Vögel dieser Gilde vorgefunden werden, muss die Fläche bis zum Brutende unberührt bleiben und mit den Baumaßnahmen auf anderen Flächen begonnen werden. Der Nistplatz und die nähere Umgebung müssen dann durch geeignete Maßnahmen markiert werden und sind unbedingt von Bautätigkeiten inklusive Fahrzeugbewegungen etc. freizuhalten. Die konkreten Maßnahmen werden durch die ökologische Baubegleitung festgelegt. Sind keine brütenden Vogelarten nachgewiesen worden, können die Baumaßnahmen wieder aufgenommen werden. Bei Durchführung der Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit sind vor der Brutzeit Vergrämuungsmaßnahmen erforderlich. Im Falle dieser Gildeart können beispielsweise das Aufstellen von Flatterbändern sowie anderer lichtreflektierender Gegenschände als Maßnahme herangezogen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Artname	Gilde 4 – Offenlandbrüter
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VASB)	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Die Arten dieser Gilde sind nur schwach empfindlich gegenüber Störungen, was sich u.a. in den geringen Fluchtdistanzen widerspiegelt (Abstand, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen – bspw. auch Straßenverkehr – einhält, ohne die Flucht zu ergreifen ([15, S. 8]). Bau-, anlage- und betriebsbedingt wird von keiner Störung ausgegangen, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VASB)	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Im Rahmen des Vorhabens werden Brutplätze dieser Gildeart zerstört. Es wird aber davon ausgegangen, da die Arten nur gering vorkommen, dass eine starke Beeinträchtigung ausgeschlossen wird, da sie in der näheren Umgebung eher Möglichkeiten zum Brüten finden. Zusätzlich scheint die Fläche eher unattraktiv zu sein, da nur eine sehr geringe Anzahl an diesen Arten ermittelt wurde. Es wird von keinem bevorzugten Habitat ausgegangen, sodass auch in diesem Fall ein Ausgleich nicht erforderlich wird.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

5 Zusammenfassung

Die MEAB plant den Altstandort der Deponie Röthehof in einem Teilbereich als Deponie der Deponieklasse DK III gemäß Deponieverordnung (DepV) zu ertüchtigen und zu erweitern.

Der Standort wurde erstmals 1924 zur Ablagerung von Siedlungsabfällen, später für Aschen des Berliner Bezirks Charlottenburg genutzt. 1979 wurde eine Nutzungsgenehmigung für die vorhandene Aschehalde zur Einlagerung von Schadstoffen erteilt. Seit 1981 wird der Standort erst durch die VEB (B) Potsdam und jetzt durch die MEAB (hervorgegangen aus der VEB Potsdam) zur Ablagerung von Sonderabfällen betrieben. Der Einlagerungsbetrieb wurde 2005 aufgrund fehlender Basis- und Oberflächenabdichtung und der höheren gesetzlichen Anforderungen an eine DK III Deponie beendet.

Die Errichtung des Deponieabschnittes zur Erweiterung ist sowohl auf dem Altkörper, als auch auf gewachsenem Baugrund geplant.

Vorhabenbedingte Auswirkungen sind unter anderem durch die Flächeninanspruchnahme sowie Schallbelastungen zu erwarten. Dadurch können die artenschutzrechtlich relevanten Arten vorhabenbedingt betroffen sein, sodass die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden können. Zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten zählen die Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und alle heimischen europäischen Vogelarten.

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wurden daher aktuelle Kartierungen von Zauneidechsen, Amphibien und Brutvögeln erstellt. Fledermäuse wurden nicht eingehender untersucht, da im Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden sind; ein vollständiger Ausschluss dieser Arten konnte jedoch nicht bestätigt werden. Auf alle weiteren Untersuchungen anderer Artengruppen konnte verzichtet werden.

Während der **Amphibien**untersuchung konnten sowohl Amphibien als auch Laichgewässer nachgewiesen werden. Die nachgewiesenen Arten sind jedoch nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet, sodass eine tiefergehende artenschutzrechtliche Untersuchung nicht erforderlich wurde.

Auf dem Deponiegelände bzw. auf dem Erweiterungsbereich werden keine Quartiere von **Fledermäusen** erwartet. Ein vollständiger Ausschluss dieser Art aufgrund von bspw. Jagdrevieren oder Tagesverstecken konnte jedoch nicht angenommen werden. Sofern die **bauvorbereitenden** Baumaßnahmen außerhalb der Aktivitätszeit (also in den Wintermonaten 01.12. – 28.02.) **beginnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden**, ist eine Beeinträchtigung bzw. Tötung nicht zu erwarten. Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG kann bezüglich der Fledermäuse in dieser Zeit aufgrund des Winterquartieraufenthalts ausgeschlossen werden.

Zauneidechsen bevorzugen von Steinhaufen und Sandhügel belagerte Flächen mit grabbaren Böden. Auf diese Weise können sie ihren Wärmehaushalt regulieren oder auch Plätze für ihre Eier finden. Während der Zauneidechsenkartierung konnten keine Individuen dieser Art auf der Erweiterungsfläche nachgewiesen werden; diese wurden bereits im Rahmen vorangegangener Verfahren abgesammelt und in den südwestlichen Randbereich umgesiedelt, weshalb die Maßnahme 7A_{CEF} fachlich nicht mehr notwendig ist. Ein Eintreten der

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG kann bezüglich der Zauneidechsen ausgeschlossen werden.

Im Rahmen des Vorhabens wurden **Brutvögel** sowohl auf der Deponiefläche als auch in einem 500 m-Radius untersucht. Für einige Arten (Gelbspötter, Gilde der Gehölzfreibrüter, Gilde der Höhlenbrüter, Gilde der Offenlandbrüter) wird zur Vermeidung der Tötung eine Bauzeitenregelung erforderlich. Als Ausgleichsmaßnahme ist die großflächige Anpflanzung von Gehölzlebensräumen für Gebüsch brütende Vogelarten vorgesehen. Ein Eintreten der Verbotstatbestände wird ausgeschlossen, sofern die festgelegten Maßnahmen eingehalten werden.

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme wird von einem Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG für keine der Artengruppe ausgegangen.

GfBU-Consult mbH
Hoppegarten, den 06.11.2024



M.Sc. Lisa Schneider

Rev01: Heike Schönherr

6 Quellenverzeichnis

- [1] Bundesnaturschutzgesetz, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – BNatSchG vom 29. Juli 2009 (GBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist
- [2] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7 (FFH-RL).
- [3] Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (VS-RL).
- [4] Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist
- [5] Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1)
- [6] Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28])
- [7] Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Brandenburg, Landesbetrieb Straßenwesen (2022): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB)
- [8] Stadt Nauen (2006): Flächennutzungsplan. Geoportal Nauen
- [9] Topographische Karten 1:10000 (DTK10), <https://bb-viewer.geobasis-bb.de/>, ©GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0; ©Geoportal Berlin, dl-de/by-2-0 (Daten geändert); ©BKG (Daten geändert), Abruf am 12.10.2023
- [10] LGB (2022): Luftbild aus dem Geoportal. LGB dl-de/by-2-0. URL: <https://geoportal.brandenburg.de/de/cms/portal/start/map/28> (abgerufen am 15.11.2022)
- [11] Landesamt für Umwelt, Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften, Freigabe des Beginns der Umsetzung der Umlagerungsarbeiten, Anschreiben vom 08.01.2020, 17.11.2020, 10.11.2021, 09.09.2022, 22.09.2023
- [12] Stadt Land Brehm, Planungsbüro für Stadt und Landschaft (2023): Stadt Nauen, OT Markee/Röthehof. SAD Röthehof – Errichtung und Betrieb einer Deponie der Deponieklasse III. Nachkartierungen von Biotopen und Fauna in 2023.
- [13] GfBU-Consult (2024): Landschaftspflegerischer Begleitplan für das Vorhaben „Deponie Röthehof – Ertüchtigung und Erweiterung der SAD Röthehof um einen Deponieabschnitt der Deponieklasse III (2024)“

- [14] BfN, Bundesamt für Naturschutz (o. J.): Feldlerche – *Alauda arvensis*. URL: https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2,2,10,6&button_ueber=true&wg=4&wid=17&offset=29 (abgerufen am 08.11.2023)
- [15] Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010 (redaktionelle Korrektur Januar 2012).
- [16] Bayerisches Landesamt für Umwelt (o. J.): Gelbspötter (*Hippolais icterina*). URL: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stb-name=Hippolais+icterina> (abgerufen am 06.11.2023)
- [17] BfN, Bundesamt für Naturschutz (o. J.): Neuntöter – *Lanius collurio*. URL: https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2,2,10,6&button_ueber=true&wg=4&wid=17&offset=29 (abgerufen am 08.11.2023)
- [18] NABU (o. J.): Der Neuntöter. Vogel des Jahres 1985. URL: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/aktionen-und-projekte/vogel-des-jahres/1985-neuntoeter/index.html> (abgerufen am 15.11.2023)
- [19] Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010 (redaktionelle Korrektur Januar 2012).
- [20] NABU (o. J.): Der Neuntöter. Vogel des Jahres 1985. URL: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/aktionen-und-projekte/vogel-des-jahres/1985-neuntoeter/index.html> (abgerufen am 15.11.2023)